

SKRIPTUM

Wahlfachkorb-Mediation und andere Formen – 030449 KU

Collaborative Law und konsensorientiertes Verhandeln – Aspekte der interprofessionellen Teamarbeit

**Dr. Friedrich Schwarzinger
www.schwarzinger.at**

**Wir können verstehen was besser ist,
ohne wissen zu müssen, was gut ist.
(Steve de Shazer)**

**Ordnungen und Gesetze dienen der Befreiung
und nicht umgekehrt!
(Siegfried Essen)**

FORDERUNG NACH EINEM GRUNDRECHT AUF KONSENSORIENTIERUNG

De lege ferenda gilt es nun im Rahmen der weltweit bestehenden, unterschiedlichen Rechtsordnungen der Überlegenheit der konsensorientierten Verfahren (Mediation, Collaborative Law etc.) im Verhältnis zu Verfahren mit delegierter Entscheidungsgewalt (Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren, etc.) Rechnung zu tragen. Dafür wäre meiner Meinung nach ein Grundrecht auf Konsensorientierung der nächste passende Schritt.

Ein derartiges Grundrecht könnte folgendermaßen lauten:

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, dass ihre/seine zivilrechtliche Angelegenheit vor einem Verfahren mit gerichtlicher Entscheidungsgewalt im Rahmen eines konsensorientierten Verfahrens (Mediation oder Collaborative Law) mit dem Ziel der Erarbeitung einer einvernehmlichen, selbstbestimmten Lösung bearbeitet wird.

In den einfachen Gesetzen zur Anwendung dieses Menschenrechtes können dann unterschiedliche Vorgangsweisen, je nach Materie und sonstiger Zugänge der jeweils gegebenen staatlichen Jurisdiktion unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Dies kann etwa durch die Festlegung eines Mediationsversuch oder eines Versuches im Rahmen eines Collaborative-Law-Verfahrens als Prozessvoraussetzung festgelegt werden.

Dr. Friedrich Schwarzinger

INHALTSVERZEICHNIS:

| | |
|---|----|
| INHALTSVERZEICHNIS: | 4 |
| Auseinandersetzung mit Recht | 6 |
| Punkt | 8 |
| A.) Beschreibung und Definition: | 9 |
| B.) Rechtliche Grundlagen/Richtlinie für Collaborative-Law (kooperatives Anwaltungsverfahren): | 14 |
| C.) Zwei Varianten der Konfliktbearbeitung: neutral oder parteilich | 15 |
| 1) Grundsätzliches:..... | 15 |
| 2) Spannungsbogen des parteilichen Vertreters im Collaborative-Law: | 17 |
| 3) Einbeziehung der Parteien/Eigenverantwortung:..... | 19 |
| 4) Unsichtbare Verrechnungen/Von Schuld zu Schulden:..... | 21 |
| D.) Modellhafter Ablauf des Collaborative-Law (Kooperativen Anwaltverfahrens) | 24 |
| 1) Auftragsklärung/Erstgespräch einer Konfliktpartei mit dem eigenen Rechtsanwalt:..... | 26 |
| 2) Klärung mit Gegner/Verständigung der Parteien über die Anwendung des Modelles:..... | 28 |
| 3) Abschluss des Mandatsvertrages jeder Partei mit ihrem eigenen Rechtsvertreter:..... | 30 |
| 4) Anwaltskonferenz/Festlegung des Programmes:..... | 32 |
| 5) Erste gemeinsame 4er-Sitzung:..... | 34 |
| 6) Themendarstellung durch Anwälte/gemeinsame Bestandsaufnahme:..... | 38 |
| 7) Erhebung der Standpunkte und Sichtweisen: | 40 |
| 8) Konflikterhellung/Erarbeitung der dahinter stehenden Bedürfnisse und Interessen:..... | 41 |
| 9) Sammlung gemeinsamer Optionen/Darstellung von Alternativen:..... | 42 |
| 10) Bewertung und Entscheidung: | 43 |

| | |
|---|----|
| I I) Rechtswirksamer Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung/Beendigung des Verfahrens: | 45 |
| E.) Architektur von Mediation und CL/CP: | 47 |
| 1) Macro-Architektur | 47 |
| 2) Meso-Architektur | 49 |
| 3) Micro-Architektur | 52 |
| F.) Anhang: | 57 |
| 1) Richtlinie für Collaborative Law: | 57 |
| 2) Muster für Mandatsverträge: | 57 |
| 3) Muster für CL-Vereinbarung: | 62 |
| 4) Muster für Auftrag an einen (Erwachsenen-)Coach: | 67 |
| 5) Muster für Vereinbarung mit einem Kindercoach: | 72 |
| 6) Muster für Auftrag an Finanzcoach: | 75 |
| 7) Neutraler Finanzcoach für beide Konfliktparteien oder einseitiges Finanzcoaching: | 80 |

Auseinandersetzung mit Recht

Vom Ausgleichen und Fortschreiten

Von der anspruchsbegründenden Problemwirklichkeit zur rechtlichen Lösungswirklichkeit

Für rechtsberatende ProfessionistInnen ist es nicht weiter erstaunlich, dass KlientInnen dann nach der Sprache des Rechts Ausschau halten, wenn ein gewisses Maß an Verengung aufgrund einer Problemsituation aufgetreten ist.

Interessant ist, dass die Sprache des Rechts insofern als das System der Problemwirklichkeit aufrechterhaltend begriffen werden kann, als sie im Wesentlichen defizitorientiert- und vergangenheitsorientiert ist. Will also jemand einen Schadenersatzanspruch prüfen und durchsetzen, muss er in der Regel dem Schädiger in der Vergangenheit ein kausales Verhalten/Unterlassen nachweisen, welches rechtswidrig und schuldhaft zustande kam. Auch sonst sind für rechtliche Anknüpfungspunkte Aspekte in der Vergangenheit ausschlaggebend, die in ihrer Mangelhaftigkeit/Fehlerhaftigkeit eine rechtliche Konsequenz bewirken.

Mit dieser defizit- und vergangenheitsorientierten Brille auf der Suche nach Recht wird allerdings auch ein wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Problemwirklichkeit geleistet. Soll der gesamte Horizont an Varianten und Lösungsmöglichkeiten geprüft, erforscht und erfunden werden, bedarf es einer Erweiterung sowohl im Rahmen der zeitlichen Perspektiven (gegenwärtig, zukünftig, nachhaltig etc.) als auch in Richtung einer inhaltlichen Lösungswirklichkeit.

Die Wirklichkeit kann so betrachtet werden, dass in erster Linie die Aufmerksamkeit auf Problem (Defizite) gelenkt wird. Dann kann von einer Problemwirklichkeit gesprochen werden. Die Wirklichkeit kann aber auch

so betrachtet werden, dass in erster Linie das Augenmerk auf mögliche Lösungen (Ressourcen) gelenkt wird.

Für die Suche nach einvernehmlichen Lösungen ist es wichtig, dass die Betrachtung der Problemwirklichkeit um die Möglichkeiten der Lösungswirklichkeit ergänzt wird. Um das zu erreichen, sind Zwischenschritte bei der Lösungssuche zweckmäßig. Ein sinnvoller Schritt ist die aktive Beteiligung der betroffenen Personen und ein weiterer sinnvoller Schritt ist jedenfalls eine fortschreitende, begleitende Beratung. Beides, also die Prinzipien der Eigenverantwortung und Verantwortung einerseits und der passenden Begleitung (nicht Bevormundung) andererseits wird in den Konfliktlösungsmodellen der Mediation und Collaborative Law gewährleistet.

Punkt

Hey, Punkt!

Wieso bist du
so klein,

und es
auf dich zu bringen
so mühsam?

Friedrich Schwarzingen

A.) Beschreibung und Definition:

Bei der Konfliktbearbeitungsmethode Collaborative Law/Collaborative Practice beauftragen die Konfliktparteien Streithelfer als Parteienvertreter im Bereich der rechtlichen Beratung und Vertretung. Zusätzlich ist auch eine parteiliche Beratung auf psychologischer Ebene möglich (divorce coach).

Wesentlicher Unterschied zu sonst üblichen und bekannten außergerichtlichen Vertretungshandlungen von Rechtsanwälten ist die Besonderheit des Auftrages für eine konsensorientierte Lösung, verbunden mit einer vertraglichen Selbstbeschränkung, dass im Falle des Scheiterns dieses außergerichtlichen Lösungsversuches die beteiligten Rechtsanwälte bei einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht beteiligt sind und ihre Mandanten nicht vertreten dürfen. Dieser Ausschluss der Rechtsvertreter von einer späteren gerichtlichen Vertretung ist das markanteste Element dieses Modelles, weswegen das Verfahren des Collaborative Law bzw. der Collaborative Practice auch als: „One-Rule-System“ beschrieben wird.

Im Rahmen der bisherigen internationalen Entwicklung wurde diese Vorgangsweise, verbunden mit dem Prinzip, dass die Entscheidungsgewalt nicht an eine dritte Instanz delegiert wird, sondern in der Autonomie der Konfliktparteien also in deren Eigenberechtigung verbleibt, als Collaborative Practice und in der deutschen Übertragung als cooperative Praxis bezeichnet. Im Dienste einer zukünftigen Begriffsklarheit werden diese wenigen modellbildenden Komponenten definitionsgemäß beibehalten.

Unabhängig davon, wie viele Experten und in welcher Rolle sonst noch Professionisten an einem Konfliktlösungsmodell beteiligt sind, wird man dann von der Collaborative Practice, in Deutsch von der kooperativen Praxis sprechen können, wenn

- a) die Parteien bei ihrer eigenständigen gemeinsamen Suche nach einer einvernehmlichen außergerichtlichen Lösung,
- b) zur Strukturierung der gemeinsamen Gespräche Rechtsanwälte/Rechtsexperten als Parteienvertreter beauftragen, die

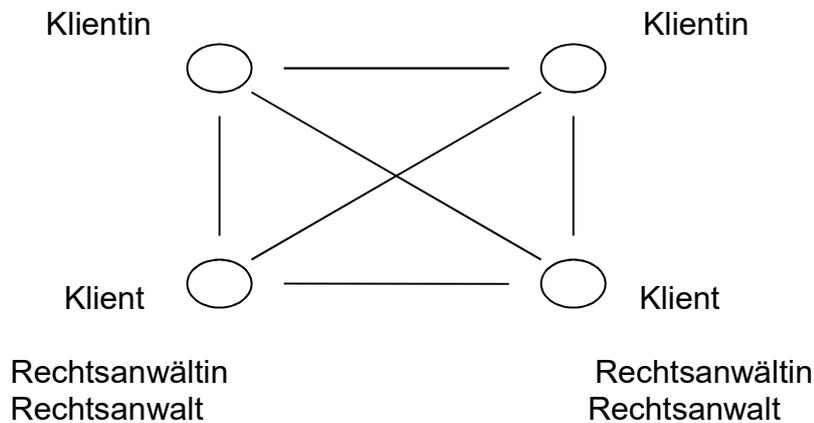
im Falle des Scheiterns dieser Bemühungen von einer späteren gerichtlichen Vertretung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen sind.

Ein typisches Merkmal für das Modell Collaborative Law ist der Umstand, dass die beiden von den jeweiligen Parteien beauftragten rechtlichen Parteienvertreter neben dieser Aufgabe der Parteienberatung auch gemeinsam für einen strukturierten und fruchtbringenden Verfahrensablauf zu sorgen haben. Diese Aufgabe der „gegnerischen“ Rechtsvertreter einen sicheren, effizienten und sinnvollen Verhandlungsablauf zu strukturieren, ist der Tätigkeit zweier Co-Mediatoren durchaus ähnlich. Die Co-Mediatoren sind jedoch beauftragt und verpflichtet keine parteiliche Positionen oder gar Parteivertretungshandlungen zu setzen. Die Collaborative-Law Lawyer haben neben der gleichsam co-mediativen Verfahrensverantwortung auch die Aufgabe ihre jeweils eigene Mandantschaft durchgehend, natürlich mit unterschiedlicher Intensität, wie dies insbesondere im Kapitel C.) 2) und im gesamten Kapitel D.) beschrieben wird, zu beraten und zu vertreten.

Definitionen:

Collaborative Law/ Kooperatives Anwaltsverfahren

Das kooperative Anwaltsverfahren (Collaborative Law) ist ein außergerichtliches, freiwilliges Verfahren zur Lösung eines Konfliktes, bei dem die Streitparteien gemeinsam mit ihren jeweiligen eigenen RechtsanwältInnen auf der Grundlage eines Verhandlungsvertrages versuchen, eine eigenverantwortliche und einvernehmliche, rechtliche Lösung eines Konfliktes zu finden.



Collaborative Practice/ Cooperative Praxis

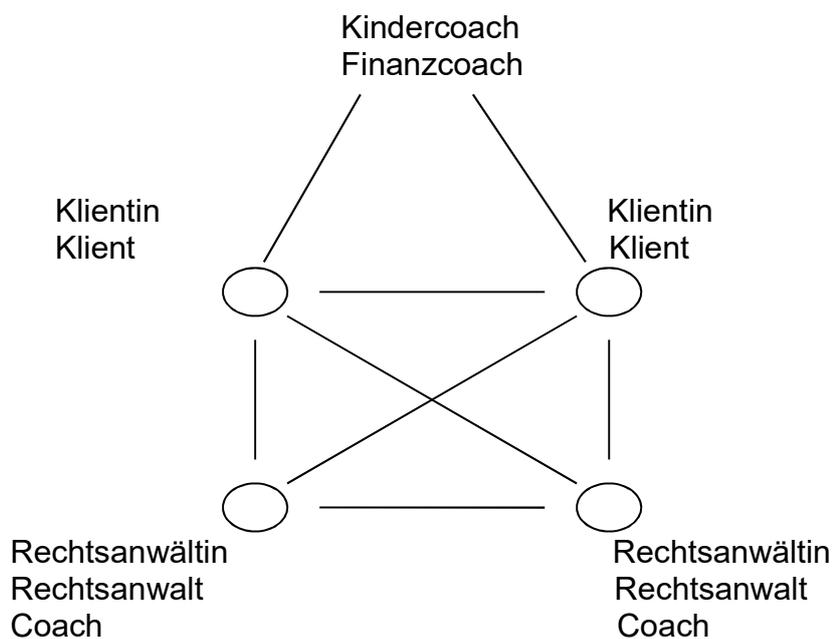
Ausgehend vom Modell des Collaborative Law/des kooperativen Anwaltsverfahrens werden bei der Collaborative Practice/cooperativen Praxis Experten im Bereich Psychologie und Finanzplanung beigezogen, damit interdisziplinär zusammengearbeitet wird. Dabei wird in einem ersten Abschnitt auf die Wiederherstellung der erforderlichen Kooperationsbereitschaft geachtet und in einem zweiten Abschnitt die passende rechtliche Lösung gesucht.

Die beigezogenen **Finanzberater** arbeiten in einer mediativen, allparteilichen Rolle mit den Parteien zur Klärung der gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen und zur Erstellung von Finanzplänen für zukünftige Projekte (Beispiel: Ausbildungskosten eines gemeinsamen Kindes).

Die **psychologischen Berater** können entweder auf der Seite jeweils einer Partei beigezogen werden oder als allparteiliche Moderatoren bei den Sitzungen mit den beteiligten Anwälten fungieren. Wird ein psychologischer Berater im Auftrag der Eltern für die Belange der Kinder beauftragt (Child-

Expert, Kindercoach), arbeitet dieser in einer mediativen, allparteilichen Rolle im Dienste der bestmöglichen Stärkung der Elternebene.

Sämtliche Experten und Berater sind von einer Beteiligung in allfälligen, nachfolgenden Gerichtsverfahren, ob als Zeuge oder als Sachverständige, ausgeschlossen.



Begriffswahl:

Was immer Stue Webb bewegt haben mag, diese spezifische Art der Vorgangsweise als Collaborative Law zu bezeichnen, sei dahingestellt, es ist jedenfalls passiert. Der Begriff des Collaborative Law und nunmehr die interprofessionelle Fortentwicklung, die sich in der Begriffsmodifikation der Collaborative Practice niedergeschlagen hat, ist in den Vereinigten Staaten, in Kanada, in Großbritannien, in Irland, in Schottland, in Wales, in Australien, in Neuseeland und wohl auch als DACH-Marke in den kontinentaleuropäischen Ländern Frankreich, Belgien, Niederlande, Tschechien sowie in den deutschsprachigen Ländern bereits eingeführt.

Der Umstand, dass es gerade in den schwierigsten Phasen mit einem Partner oder Gegner Sinn ergibt mit diesem selbst auf der Grundlage einer sinnvollen Unterstützung eine Lösung oder einen Ausweg zu suchen, wird wohl vom englischen Begriff Collaborative erfasst. Gleichzeitig muss allerdings festgehalten werden, dass gerade in den vom 2. Weltkrieg geprägten europäischen Ländern der Begriff der Collaboration eindeutig auf den Verrat der eigenen Gruppe oder des eigenen Landes hinweist, wo eben nicht mehr eine Win-Win-Situation für alle betroffenen die Triebfeder des Handelns ist, sondern allenfalls ein unethischer Eigennutzen unter In-Kauf-Nahme eines großen Schadens, meist verbunden mit dem Verrat von vertrauten Informationen.

Mit klarer Sicht auf diese Begriffselemente wird daher von den Autoren dieses Buches die Begriffswahl bedauert. Eine Umbenennung des international eingeführten Begriffes erscheint jedoch nicht mehr möglich. Dementsprechend wurde im deutschsprachigen Raum keine Übersetzung sondern eine zielorientierte Übertragung vorgenommen, wonach aus der Collaborative Practice die cooperative Praxis entstand. Dabei können die internationalen Initialen CP ident sowohl für die englischsprachigen Länder als auch für die deutschsprachigen Länder Verwendung finden.

Der nunmehrige deutschsprachige Begriff der kooperativen Praxis geht in erster Linie auf die Initiative der Münchner Gruppe in Deutschland zurück, die dieses Modell von Beginn an so benannt hat. Dementsprechend wurden in Deutschland die gegründeten Organisationen auf diese Weise bezeichnet. Immer dann, wenn in diesem Buch auf das Basismodell der ausschließlichen Beauftragung zweier konsensorientierter Rechtsanwälte unter vertraglichen Ausschluss späterer gerichtlicher Vertretung Bezug genommen wird, also ohne jegliche interdisziplinäre Einbindung von weiteren Professionisten aus dem Bereich der psychologischen Beratung oder der Finanzberatung, wird die in Österreich angewandte Bezeichnung des **kooperativen Anwaltsverfahrens** verwendet und im Falle der Einbindung von psychologischen Beratern oder Finanzcoach der Begriff der **kooperativen Praxis**. Somit wird in diesem Buch der Begriff des Collaborative Law mit kooperatives Anwaltsverfahren ins deutsche übertragen und der Begriff der Collaborative Practice mit cooperative Praxis übersetzt.

B.) Rechtliche Grundlagen/Richtlinie für Collaborative-Law (kooperatives Anwaltsverfahren):

Abgesehen von einer Bestimmung des französischen Code Civile betreffend Collaborative Law, die allerdings den Kern des Verfahrens, nämlich den Ausschluss der beteiligten CL-Lawyer von einer nachfolgenden gerichtlichen Vertretung nicht beinhaltet, ist Österreich europaweit absoluter Vorreiter. Mit der Richtlinie für die Berufsausübung von Rechtsanwälten betreffend Collaborative Law (kooperatives Anwaltsverfahren) welche im September 2017 vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossen wurde, ist es gelungen die wesentlichen Prinzipien dieses Verfahrens, erstmals in Europa legislatisch zu verankern.

Folgende Aspekte dieser Richtlinie seien besonders hervorgehoben:

1. Prinzipien der Freiwilligkeit, Offenlegung, Fairness und Ergebnisoffenheit:

Gemäß § 2 dieser Richtlinie sind diese Prinzipien, die auch für die Mediation typisch sind, als zentrale Prinzipien normiert.

2. Verschwiegenheit:

Auch diese ist ähnlich dem Zivilrechtsmediationsgesetz geregelt, wonach der Beginn und das Ende des Verfahrens Gerichten und Behörden bekanntgegeben werden muss. Im Übrigen besteht umfassende Verschwiegenheit, und zwar auch für den Fall, dass sämtliche Parteien entbinden würden. Dementsprechend ist eine Entbindung rechtswirksam nicht möglich.

Etwaige Unterlagen sind stets nur an die eigene Partei zurückzugeben.

Ebenso ist darauf hinzuwirken das auch die übrigen beteiligten Personen (Erwachsenen-Coach, Finanz-Coach, etc.) der Verschwiegenheit unterliegen.

3. Ausschluss von einer kontradiktorischen gerichtlichen Vertretungstätigkeit:

Auch der Kern dieses Verfahrens ist in dieser Richtlinie enthalten, wonach die beteiligten CL-Lawyer nach Beendigung oder Abbruch des Verfahrens die Parteien nicht in einem streitigen/kontradiktorischen Verfahren vertreten dürfen, auch dies ist ähnlich wie bei der Mediation, allerdings ist die gerichtliche Umsetzung eines erzielten Ergebnisses möglich, zu diesem Zweck sind die CL-Lawyer zur Vertretung berechtigt. (§ 4 der Richtlinie)

C.) Zwei Varianten der Konfliktbearbeitung: neutral oder parteilich

I) Grundsätzliches:

Auch wenn sich in der Konfliktbearbeitung bereits eine Vielzahl von Modellen entwickelt hat und sich auch noch viele Modelle entwickeln werden, reduzieren sich die Arbeitspositionen jedes einzelnen beteiligten Professionisten auf zwei Grundhaltungen: Entweder wird dem Berater oder der Beraterin eine **neutrale** oder besser gesagt eine **allparteiliche Rolle** zugeschrieben oder die Berater stehen jeweils **auf der Seite einer Partei**.

Bei den **konsens- und lösungsorientierten außergerichtlichen Modellen**, also bei den sogenannten ADR-Methoden (Alternative-Dispute-Resolution), bleibt die Entscheidungsmacht im Unterschied zu gerichtlichen Verfahren in den Händen der Konfliktparteien. Eine Ausnahme bildet hier das Schiedsverfahren bzw. die Schiedsgerichtsbarkeit, welche traditionellerweise zwar zu den ADR-Methoden gezählt wird, jedoch die

Entscheidung einem Schiedsrichter oder einer Schiedskommission übertragen wird.

Demgegenüber wird bei den **traditionellen, staatlich autorisierten Verfahren** die Entscheidung an staatliche Institutionen (Zivil- oder Strafgerichte, Verwaltungsbehörden, Höchstgerichte) übertragen, wobei sowohl der Ablauf des jeweiligen Verfahrens als auch die Richtlinien für die inhaltliche Entscheidung in allgemein anwendbaren Normen festgelegt ist. Auch in diesen Verfahren haben die beteiligten Professionisten entweder einen Auftrag zur objektiven/neutralen Bearbeitung (Richter, Verwaltungsbeamter, gerichtliche oder behördliche Sachverständige), allerdings zusätzlich ausgestattet mit der Entscheidungsgewalt, oder eben eine parteiliche Rolle (Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Vertreter von Interessengruppen).

Die beiden bedeutendsten außergerichtlichen Konfliktmodelle, nämlich die **Mediation** einerseits und die **Collaborative Practice/cooperative Praxis** andererseits unterscheiden sich gerade in diesem Punkt der Rollenzuschreibung. Im Rahmen einer Mediation wird versucht eine Lösung durch Beiziehung geschulter neutraler/allparteilicher Vermittler zu finden. Im Rahmen der Collaborative Practice wird versucht durch Beiziehung von geschulten Parteienvertretern, die zu einer konsensorientierten Vorgangsweise verpflichtet werden, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten. Dabei hat sich bewährt, dass neben der Beiziehung von parteilichen Rechtsexperten (Collaborative Law-Lawyers) auch bei der psychologischen Unterstützung den Konfliktparteien ebenfalls parteiliche Fürsprecher/Begleiter (sogenannte Divorce-Coaches) beigegeben werden.

Neben dieser klaren Verteilung der Hauptrollen können bei beiden Modellen, also sowohl bei der Mediation als auch bei der Collaborative Practice, weitere Experten in unterschiedlichen Rollen beigezogen werden.

So kann eine Mediation auch mit Beteiligung von Parteienvertretern durchgeführt werden. Ebenso werden im Rahmen der kooperativen Praxis Experten mit allparteilicher Aufgabenstellung beigezogen. Als Beispiel sei die Beiziehung eines neutralen Finanzcoaches zur Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen ebenso erwähnt wie ein von den sich trennenden Eltern

beauftragter Kinderpsychologe (Child-Specialist), der die Perspektive der Kinder in einer allparteilichen Haltung den Eltern zur Unterstützung ihrer Verantwortung darlegen sollte.

Für alle methodischen Ansätze ist klar, dass ein **Rollenwechsel** innerhalb eines Modelles bzw. innerhalb einer Aufgabenstellung **nicht zulässig** ist. Die professionellen Berater und Begleiter bleiben daher von Beginn an entweder in einer neutralen, allparteilichen Haltung und Aufgabenstellung oder eben in einer parteilichen Funktion. Im Rahmen der kooperativen Praxis ist im Hinblick auf die parteiliche Vertretung das Spezifikum hervorzuheben, dass hier keine engstirnige Übernahme einer Parteienposition gemeint ist, bei der auch eine Eskalation in Kauf genommen werden würde. Diese nicht gemeinte, aufmühtionierende, engstirnige, die Eskalation fördernde Parteilichkeit wird in der englischen Sprache durch das Verb „partial“ zum Ausdruck gebracht. Stattdessen ist bei der kooperativen Praxis eine konsens- und lösungsorientierte Parteilichkeit gemeint, die zu einem respektvollen Umgang mit der Gegenseite ebenso verpflichtet ist wie zu Deeskalationsmaßnahmen. Diese Parteilichkeit wird im englischsprachigen Raum als „aligned“ oder „aligned“ bezeichnet. Die Parteienvertreter bleiben also auf Linie ihrer Parteien.

Da die einander gegenüberstehenden Parteienvertreter neben der Aufgabe als parteiliche Berater zusätzlich auch gemeinsam für einen gelungenen Verfahrensablauf verantwortlich sind, ergibt sich ein gewisses Spannungsfeld, auf welches im folgenden Punkt näher einzugehen ist.

2) Spannungsbogen des parteilichen Vertreters im Collaborative-Law:

Die von den jeweiligen Parteien beauftragten Rechtsvertreter haben gemeinsam die Aufgabe die Struktur des Verfahrensablaufes festzulegen und auf eine möglichst fruchtbringende Kommunikation zwischen den Streitparteien zu achten. In dieser Aufgabenstellung, also in dieser sogenannten Verfahrenskompetenz agieren die beiden Parteienvertreter gleichsam als Co-Mediatoren. Dabei möge die Kommunikation dieser beiden Parteienvertreter im Bezug auf Fragestellungen des Verfahrensablaufes, als eine Art Modellkommunikation für die beiden Konfliktparteien dienen.

Neben dieser co-mediativen auf die Struktur der gemeinsamen Gespräche bezogenen Aufgabenstellung haben die Parteienvertreter von Beginn an die Aufgabe ihre Partei in strategischen und rechtlichen Belangen parteilich zu beraten und zu begleiten, allerdings unter gewissen Rahmenbedingungen.

Zu diesen Rahmenbedingungen zählt das aus der Mediation bekannte Offenlegungsprinzip der rechtsrelevanten Umstände (Finanzen etc.) als auch die Verpflichtung unnötige Eskalationen etwa in Form einer persönlichen Abwertung der Gegenseite zu vermeiden.

Insgesamt ergibt sich dadurch ein Aufgabengebiet für den Parteienvertreter im Rahmen der CP, welches innerhalb zweier Pole auszuloten ist, nämlich der **co-mediativen Verfahrenskompetenz** einerseits und der **inhaltlichen, parteilichen Fachberatung** andererseits.

Demgegenüber liegt danach bei der Erarbeitung der dahinter liegenden **Bedürfnisse** und **Interessen**, wo jeder Partei hintereinander, für sich allein die ganze Aufmerksamkeit gewidmet wird, eine nahezu reine **co-mediative Haltung** vor.

Schließlich möge bei der Erarbeitung der **Optionen** und **Alternativen** eine gute Ausgewogenheit zwischen co-mediativer Haltung zur Strukturierung des Ablaufes einerseits und der inhaltlichen Parteinahme für die vertretenen Parteien andererseits erreicht werden.

Unabhängig von den soeben beschriebenen Überlegungen ist jeder Collaborative Law-Lawyer (Rechtsanwalt im kooperativen Anwaltsverfahren) herausgefordert eine Ausgewogenheit von Innensicht und Außensicht zu finden. Es Bedarf daher einer **bifokalen Aufmerksamkeit** im Hinblick auf das Verständnis und die Assoziation mit dem eigenen Mandanten (die systeminterne Sicht) einerseits und einer Art supervisorischen, systemexternen Außensicht eines nicht völlig im Konfliktsystem involvierten Beraters, also einer dissoziierten Position andererseits.

In der Schlussphase der gemeinsamen Entscheidungsfindung mögen die Streitparteien mit ihren Anwälten derart eingearbeitet sein, dass eine echte Kooperationsleistung zu viert den Abschluss der einvernehmlichen Vereinbarung und des Verfahrens bildet.

In diesem Zusammenhang möge auf jeder Seite der Parteien das Erlebnis Platz greifen, dass von jeder Partei zwar nur ein Anwalt bezahlt wird, und dennoch jede Partei die Leistungen, die Kreativität und das Fachwissen von zwei Rechtsexperten erhält.

3) Einbeziehung der Parteien/Eigenverantwortung:

Da im Rahmen eines Collaborative-Law-Verfahrens Rechtsanwälte als Parteienvertreter fungieren, stellt sich die berechtigte Frage, aus welchem Grunde das Verhandeln nicht primär an die beteiligten Verhandlungsexperten delegiert wird, sondern die Parteien bei der Erarbeitung der Lösungen durchgehend eingebunden sind. Diese Frage stellt sich auch bei Mediationen, bei denen die Mediationsparteien im Rahmen der Mediation, also auch bei den Mediationssitzungen, durch Rechtsanwälte vertreten sind.

Tatsächlich ist es stets die Aufgabe von Parteienvertretern, sei es nun im Rahmen von Collaborative Law, oder bei gerichtlichen Vertretungen oder bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen, dass auf der Grundlage einer fundierten Auftragsklärung und einer Zielerarbeitung vorgegangen wird. Es werden also konkrete Vorstellungen und Absichten erörtert und der Auftrag erteilt diese Ziele zu erreichen.

Es gehört nun auch zu beiden konsensorientierten Modellen, also sowohl bei Collaborative Law als auch bei der Mediation, dass zu Beginn bei der Erhebung der Standpunkte und Sichtweisen diese Positionen dargestellt werden. Bei dieser Darstellung ist allerdings auf Seiten der beteiligten Professionisten darauf zu achten, dass sich die Eskalation nicht noch verschärft sondern im Rahmen dieser Darstellung ein neuer Kommunikationsfluss ergibt, der im günstigsten Fall sogar ein gewisses Maß an Verständnis für die Position der Gegenseite mit sich bringen kann. Das Stehen-Lassen und Aushalten dieser unterschiedlichen Sichtweisen auf

inhaltlicher Ebene ohne persönlichen Angriff und Abwertung des Gegners soll zumindest ein erstes Aufkeimen einer Hoffnung ermöglichen, vielleicht doch mit dem Gegner aufgrund der Unterstützung der beteiligten Professionisten weitere sinnvolle Verhandlungen führen zu können.

In diesem Abschnitt der Verhandlungen wird aber auch sämtlichen Beteiligten klar, dass bei **vollständiger Aufrechterhaltung** der angedachten und **festgelegten Verhandlungsziele** beider Seiten eine einvernehmliche Lösung unmöglich ist, auch wenn die Vorteile einer einvernehmlichen Lösung von beiden Seiten grundsätzlich als wünschenswert betrachtet werden.

Würden nun die beteiligten Rechtsvertreter ohne Beziehung der Parteien verhandeln und kämen sie auf noch so plausible oder vernünftige oder elegante Lösungen, müssten diese von den beteiligten Rechtsvertretern den eigenen Parteien schmackhaft gemacht werden. Selbst wenn dies gelingt, ist in den meisten Fällen bloß mit einer halbherzigen Akzeptanz derartiger Lösungen, die von anderen Personen erarbeitet wurden, zu rechnen.

Der wesentliche Kernpunkt dieser Konfliktlösungsmodelle, bei denen die Parteien beabsichtigerweise bei der Konfliktbearbeitung, der Erhellung der Konflikthintergründe und bei der Bewertung der verschiedenen Varianten beigezogen werden, ist gerade jener, dass nach einer Phase **konkreter Zielsetzung** und der damit verbundenen Absicht diese Ziele durchzusetzen ein Abschnitt des **Loslösens von bisherigen Vorstellungen** und des **Ergänzens bisheriger Absichten** passiert. Dieser Kernpunkt ermöglicht es aufgrund eines erweiterten Verständnisses eine volle Akzeptanz für ursprünglich nicht ins Auge gefasste Einigungsvarianten zu erzielen, und zwar ohne Halbherzigkeit und natürlich auch ohne den Umstand in einer Auseinandersetzung verloren zu haben oder einem Konfliktgegner unterlegen oder überlegen zu sein, was einer zukünftigen Kooperation mit höchster Wahrscheinlichkeit abträglich wäre.

Diese inspirative Quelle des Loslassens kann nicht an professionelle Verhandler delegiert werden, sie kann allerdings von professionellen Beratern begleitet werden. Dabei wird stets die Eigenverantwortung der

beteiligten Parteien gefördert, wodurch es zu einer höheren Akzeptanz der gefundenen Lösung kommt.

In diesem Zusammenhang werden Ordnungen und Gesetze, so wie sie immer schon gedacht sind, als Befreiung erlebt und nicht als unnötige Einschränkung.

4) Unsichtbare Verrechnungen/Von Schuld zu Schulden:

Sofern Menschen das Gefühl haben in gerechten Verhältnissen zu leben, also gerecht zu handeln und gerecht behandelt zu werden, verbreitet dies eine angenehme Grundstimmung.

Helm Stierlin formuliert dies folgendermaßen: „Stimmt die **innere Kontenverrechnung**, vermittelt sich das in einem Gefühl des inneren Befreitseins und des mit sich selbst und einem nahe stehenden Menschen *Im-Reinen-sein*. Stimmt die innere Kontenverrechnung dagegen nicht und erlebt man sich dabei als Verlierer, kommt es zu dem, was ich als „Verrechnungsnot“ beschrieben habe. Diese geht dann typischerweise mit Gefühlen von ausgebeutet sein, *in der Falle sitzen*, Frustration, Wut, Trotz, ja Verzweiflung und Racheverlangen einher. (Seite 14, Helm Stierlin in „Gerechtigkeit in nahen Beziehungen“ Carl-Auer-Verlag, 2005 – unter anderem unter Bezugnahme auf Boszormenyi-Nagy, „Between Give and Take“)

Um eine **kooperative Reziprozität** zu erlangen, bedürfen Beziehungen zur Erreichung einer Stabilität eines fortlaufenden Konten- und Gerechtigkeitsausgleiches oder einer Ausbalancierung von Geben und Nehmen.

Die Kontenführung bestimmt sich dabei mehr oder weniger durch das, was im maßgeblichen Zugehörigkeitssystem bzw. in der maßgeblichen Kommunikationsgemeinschaft als gerecht oder ungerecht erlebt und bewertet wird. (Stierlin Seite 31).

Außer Zweifel steht, dass jeder Versuch zu einem Gerechtigkeitsausgleich zu kommen, in einem historischen und sozialen Kontext passiert. Dabei unterliegen Gerechtigkeitsvorstellungen einem Wandel.

Ob es darüberhinausgehende, stets aufkeimende und objektiv gleich bleibende Gerechtigkeitsprinzipien gibt, bleibt offen.

Mit höchster Wahrscheinlichkeit ist es im Falle einer Trennung oder Scheidung, oder aber auch bei einer Auflösung einer wirtschaftlichen Kooperation in der Vergangenheit zu einer Schieflage bei der Bilanz zwischen Geben und Nehmen gekommen, jedenfalls würden es in der Regel beide Parteien so betrachten. Sofern die wesentlichen Elemente dieses Ungleichgewichtes oder der unterschiedlichen Betrachtungen auf dem Tisch liegen, kann damit natürlich gearbeitet werden. Oftmals tritt jedoch die Grundlage der unausgewogenen Kontenverrechnung nicht ans Tageslicht, wodurch es im Zuge der Verhandlungen für eine faire Auflösung der Kooperation zu unsichtbaren Verrechnungen kommen kann, die eine Blockade bilden können.

Es kann dabei außerordentlich hilfreich sein einen entdeckten Blockadepunkt, der in Form eines schwerwiegenden Vorwurfes oder einer weitreichenden ethischen Abwertung bestehen kann, in etwas Bewegliches/Verhandelbares zu verwandeln. Dabei möge also von einer **Schuld zu Schulden** gelangt werden.

Grundlage dafür ist die ökonomische Betrachtung des Schuldbegriffes anstelle der rein ethischen Deutung. Daher mögen aus einer ethischen Schuld ökonomische, und somit ausgleichsfähige Schulden werden.

So lange nämlich das Thema Schuld als ein in ein moralisches Paket eingeschnürtes und die Geschichte der Konfliktparteien belastendes Hindernis darstellt, werden regelmäßig Konfliktlösungsvorschläge an diesem Riff zerschellen. Ebenso werden Versuche, diesen Eisberg zu umschiffen, als unangemessene Vorgangsweise erlebt.

Ein Ausweg aus dieser Sackgasse kann der Versuch sein, aus der festgefahrenen fixen Schuldvorstellung etwas wie Schulden zu gestalten, die

jemand eingegangen ist, und für die nunmehr ein Ausgleich zu finden ist. Schulden also in einem bilanzlogischen Sinn. Dabei kann so vorgegangen werden, als ob sich die erlebte und erlittene Schuld in konkretere, bilanzierbare Schulden verwandelt, für die grundsätzlich (zumindest zunächst in Teilbereichen) ein Ausgleich gefunden werden könnte.

Die Ausgleichsmöglichkeiten können wiederum in vielfältigen Räumen gelegen sein. Sie können also sowohl finanzieller Natur sein, aber auch symbolhaften Charakter besitzen oder durch Veränderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden.

Bei diesem Veränderungsprozess von einem festsitzenden Schuldthema zu verhandelbaren Schulden sind folgende Durchgangsstadien zu beobachten:

- Anerkennung des **Gegebenen** (ohne vorschnelle Entschuldigung)
- **Benennen** wie schwer es war („Es hat mir nicht gut getan, es war schwer für mich, dass“)
- Das Zulassen oder das Zeigen von **Wut** (damit steigt die Handlungsfähigkeit, etwas selbst in die Hand zu nehmen)
- Klärung oder Klarstellung der **Verantwortung** mit darauf folgender Verantwortungsübernahme
- Findung eines Ausgleiches, wobei die Anerkennung einer **Ausgleichsverpflichtung** einen wesentlichen Aspekt darstellt (Renate Daimler, Insa Sparrer und Varga von Kybed in „Das Unsichtbare Netz“, Kösel-Verlag GmbH).

Im Bereich einer mediativen Tätigkeit ist zwar die Gefahr als Mediator selbst in eine Verstrickung zu geraten aufgrund des neutralen Rollenverständnisses gering, jedoch sind auch deutlich weniger Möglichkeiten vorhanden, schwierige oder unsichtbare Hindernisse zu bearbeiten.

Bei der konsensorientierten, parteibezogenen Begleitung im Rahmen beim Collaborative Law ist mit Sicherheit die Gefährdung größer, die Einladung des eigenen Klienten in der Form anzunehmen, dass die erlebte Enttäuschung bedient würde, ohne eine sinnvolle Weiterentwicklung auszulösen. Andererseits sind auch die Chancen bedeutend größer unsichtbare

Hindernisse zu entdecken und dann in einer angemessenen und effizienten Form zu bearbeiten. Allein der fortlaufende „Setting-Wechsel“ zwischen vertrauten Zweiergesprächen (Berater mit eigener Partei) und den gemeinsamen 4er-Sitzungen bietet ein unerschöpfliches Potential.

D.) Modellhafter Ablauf des Collaborative-Law (Kooperativen Anwaltsverfahrens)

Phasen eines kooperativen Anwaltsverfahrens/Collaborative Law im **Überblick:**

1. Auftragsklärung/Erstgespräch einer Konfliktpartei mit dem eigenen Rechtsanwalt (Klient und Anwalt)
2. Klärung mit Gegner/Verständigung der Parteien über die Anwendung des Modelles (Klienten untereinander)
3. Abschluss des Mandatesvertrages jeder Partei mit eigenem Rechtsanwalt
4. Anwaltskonferenz/Festlegung des weiteren Programmes

Gemeinsame Sitzungen mit beiden Klienten und beiden Anwälten. (Zwischen den 4er-Sitzungen jeweils zur Vorbereitung Kontakt zwischen den beiden Anwälte.)

5. Erste gemeinsame 4er-Sitzung
 - a) Klärung der Voraussetzungen/Vorbedingungen
 - b) Abschluss der 4er-Vereinbarung (Participation Agreement)Ausgangspunkte/Hoffnungen, Visionen
6. Themendarstellung durch Anwälte/gemeinsame Bestandsaufnahme

7. Erhebung der Standpunkte und Sichtweisen
8. Konflikterhellung/Erarbeitung der dahinter stehenden Bedürfnisse und Interessen
9. Sammlung gemeinsamer Optionen/Darstellung von Alternativen
10. Bewertung und Entscheidungsfindung
11. Rechtswirksamer Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung/Beendigung des Verfahrens

Vorbemerkung zur idealtypischen Darstellung:

Naturgemäß hat die Darstellung typischer Abläufe nur den Zweck eine Hilfestellung bei der konkreten Arbeit zu leisten. In der theoretischen Auseinandersetzung können daran Fragen und Diskussionspunkte geknüpft werden.

Bei der konkreten Anwendung des Modelles möge sich jeder Anwender möglichst frei fühlen, um den betroffenen Parteien und einem fruchtbringenden Ablauf zu dienen.

Selbstverständlich werden die jeweiligen Abschnitte und Phasen von Fall zu Fall sowohl in ihrem chronologischen Ablauf als auch in der Bearbeitungsintensität unterschiedlich sein. Selbstverständlich wird jeder Fall eine oder mehrere spezifische Besonderheiten mit sich bringen, die in kein Schema passen.

Schließlich ergibt sich bei jeder Anwendung ein gewisses Spannungsfeld zwischen **Ordnung** und **Freiraum**. Wenn eine Seite unverhältnismäßig überwiegt, ist eine Korrektur angesagt. Konkret bedeutet dies, wenn wir bei der Anwendung des Collaborative Law zuviel auf die Struktur achten, entsteht meistens zuwenig Entwicklung, es besteht dann die Gefahr, dass zu wenig Energie vorhanden ist und die Motivation verloren geht.

Wenn wir ganz im Gegenteil im Dienste der inhaltlichen Entwicklung die Struktur und unsere Leitfäden völlig außer Acht lassen, besteht die Gefahr, dass wir uns mit der Thematik im Kreise drehen und außer Anstrengung keine Entwicklung passiert. Daher möge im Dienste einer sinnhaften Vorgangsweise stets auf eine **Balance zwischen der Einhaltung einer Struktur und dem Zulassen spontaner Gesprächsentwicklungen** geachtet werden.

Nach dem Leitgedanken: „Ergänze was fehlt!“ kann immer von jenem Pol (Ordnung oder Freiraum) etwas verstärkt werden, wovon gerade zu wenig vorhanden ist.

In diesem Sinne möge der dargestellte typische Ablauf dem praktischen Anwender als befreiendes Werkzeug dienen und eben nicht als Einschränkung. Genauso wie die Rechtsordnung und die Regeln und Prinzipien dieses Modelles grundsätzlich zur Klärung und Befreiung beitragen sollen und nicht umgekehrt.

I) Auftragsklärung/Erstgespräch einer Konfliktpartei mit dem eigenen Rechtsanwalt:

Selbst wenn ein Mandant zu seinem Anwalt kommt und das Anliegen äußert: „Ich habe Sie in der Liste für Anwender des Collaborative Law gefunden und möchte Sie für die Durchführung dieses Modelles beauftragen!“ bedarf es auch in einem derartigen Erstgespräch der grundlegenden Klärung, ob die Vorstellungen des Mandanten wirklich geeignet sind, um diese bestmöglich in einem derartigen Verfahren umzusetzen. Dies wird vor allem dann gegeben sein, wenn die **Konfliktparteien auch in Zukunft miteinander konfrontiert** sind (Eltern bei Scheidung oder Trennung, mehr oder weniger auch Nachbarn etc.) oder eine zukünftige **Kooperation erwünscht** ist (Gesellschafter, langfristige Geschäftspartner, Organisationen etc.).

Dabei ist auch zu prüfen, ob nicht Umstände vorhanden sind die eine Anwendung dieses Modelles verhindern, wie etwa rechtsrelevante Geheimnisse oder Fakten, die der anderen Partei nicht offenbart werden sollen.

Auftragsklärung und Zielbestimmung:

Grundlage jeder Dienstleistung ist natürlich die Auftragserteilung. Diesbezüglich unterscheidet sich die Rechtsberatung nicht von anderen Dienstleistungsberufen. Häufig reduziert sich jedoch die Klärung des Auftrages in der Frage, ob aufgrund bestimmter Sachverhaltsmomente eine gerichtliche Rechtsdurchsetzung möglich ist oder nicht. Anders ausgedrückt, die Dienstleistung der rechtlichen Beratung erschöpft sich oftmals in der Einschätzung der Prognose einer Gerichtsentscheidung und der mit der Rechtsdurchsetzung verbundenen Risiken.

Die Frage nach der Prüfung der Auswirkungen sowohl in der Herangehensweise als auch bei den unterschiedlichen Urteilsvarianten reduziert sich oftmals auf die damit verbundenen monetären Kosten. Gerade dann aber, wenn es um zukünftige Kooperationen geht, sind weitreichendere Klärungen angebracht.

Ein Teil der Auftragsklärung besteht in der Festlegung des zu **erreichenden Zieles**. Dabei geht es neben finanziellen Vorschlägen auch um Komponenten wie die **Nachhaltigkeit** und die **Umsetzbarkeit** von erreichten Lösungen. Ebenso bedeutend ist die mit einer etwaigen erreichten Lösung verbundene **Akzeptanz** auf Seiten beider Konfliktparteien. Natürlich sind auch Gefahren die mit der Art und Weise der Durchsetzung von Anliegen oder Rechtsstandpunkten verbunden sind zu beachten.

Wenn sich am Ende der Auftragsklärung herausstellt, dass die Partei die Anwendung dieses Modelles der Collaborative Law wünscht und dies auch aus der Sicht des Rechtsvertreters sinnvoll erscheint, erfolgt die Besprechung auf welche Art und Weise der Vorschlag zur Anwendung dieses Modelles an den Konfliktgegner herangetragen wird.

Zunächst erscheint es nahe liegend, dass die Mandantschaft selbst an den Gegner herantritt. Wenn dies möglich ist, kann dies durchaus erfolgen. Es könnte aber auch sein, dass sich der Anwalt direkt an dem in diesem Stadium

noch unvertretenen gegnerischen Mandanten wendet. Ist der Gegner bereits rechtsanwaltlich vertreten, dann ist es klar, dass der Rechtsvertreter sich nur mehr an den jeweiligen Rechtsvertreter wenden darf. Dies ergibt sich nicht bloß aus den vorhandenen standesrechtlichen Anwalts- bzw. Berufsvorschriften, sondern auch aus der Struktur dieses Modelles.

Sofern jedoch der Gegner noch nicht anwaltlich vertreten ist, könnte etwa in einem Schreiben des Rechtsvertreters auf die Anwendung dieses Modelles hingewiesen werden. Es versteht sich von selbst, dass in einem derartigen Schreiben keine Forderungen, schon gar keine ultimativen Aufforderungen enthalten sind, sondern bloß die Anwendung des Modelles kurz beschrieben wird und zusätzlich grundsätzliche Zielsetzungen (Beispiele: „Zur Regelung der Finanzen.....“; „Zur Klärung der zukünftigen Zusammenarbeit“; „Zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten“) Erwähnung finden.

Unabhängig von diesen beiden Varianten, also der direkten Kontaktaufnahme des Mandanten mit seinem Gegner und der, in der Regel schriftlichen, Kontaktaufnahme des CL-Anwaltes mit dem Gegner hat es sich in der Praxis als sehr günstig herausgestellt, wenn gemeinsame Personalressourcen genutzt werden. Also Personen die auch in der aktuellen schwierigen Situation zwischen den Konfliktgegnern von beiden Parteien als unterstützend oder zumindest fair erlebt werden. Das kann bei Gesellschaften oder Unternehmen oder Organisationen der gemeinsame Steuerberater sein. Das können bei Familien, Verwandte (erwachsene Kinder oder Großelternanteile) oder gemeinsame Freunde sein, oder auch etwas unbeteiligtere Vertrauenspersonen wie Lehrer etc.. In diesem Bereich lässt sich noch vieles vorstellen und erfinden.

Wesentlich ist allerdings, dass sich der eigene Mandant bei der Fragestellung, wie sage ich es meinem Konfliktgegner, nicht von seinem potentiellen CL-Lawyer im Stich gelassen fühlt, sondern diese Frage gemeinsame zwischen Anwalt und Mandant erörtert und festgelegt wird.

2) Klärung mit Gegner/Verständigung der Parteien über die Anwendung des Modelles:

Die Einleitung der Kontaktaufnahme einer Partei mit ihrem Gegner, ob direkt, ob über den Vertreter oder ob über gemeinsame Personalressourcen, wurde gerade in den vorigen Absätzen beschrieben. Unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Wunsch oder die Vorstellung über die Anwendung dieses Modelles an den Gegner herangetragen wird, bedarf es zumindest einer grundsätzlichen Zustimmung des Gegners sich über die Anwendung dieses Modelles zu erkundigen, selbst bei Vorhandensein großer Skepsis, damit es zumindest zu einer Kontaktaufnahme des Gegners mit einem Rechtsvertreter kommt, der dieses Modell kennt und anzuwenden versteht. Dafür wurde in sämtlichen Ländern, in denen dieses Modell angewendet wird, eine Art Mindestausbildungsstandard festgelegt, verbunden mit der Möglichkeit sich in eine entsprechende Anwenderliste eintragen zu lassen. Bezüglich der Länder Schweiz, Deutschland und Österreich können weitere Informationen unter www.avm.or.at, www.clp.ch, www.cooperative-praxis.de und www.collaborativelaw.eu eingeholt werden.

Neben diesen länderweise gestalteten Listen wurden auch Regionalgruppen gebildet, in denen Rechtsanwälte, psychologische Berater und Finanzcoach regelmäßigen Kontakt halten, damit einerseits sowohl das Vertrauen und die gegenseitige professionelle Beziehung der beteiligten Berater gestärkt wird und andererseits ein fortwährender fachlicher, intervisorischer Austausch die Kompetenz sämtlicher Gruppenmitglieder fördert. International sind viele Anwender auf www.collaborativepractice.com zu finden.

Sofern der Gegner in diesem Stadium anwaltlich vertreten ist, kann natürlich gleich auf Ebene der Rechtsvertreter geklärt werden, ob die Anwendung dieses Modelles gewünscht wird. In einem zweiten Schritt müsste dann geklärt werden, ob die bisherigen Rechtsvertreter in die Rolle eines konsensorientierten CL-Lawyers schlüpfen, mit der Konsequenz des Ausschlusses von einer allfälligen späteren gerichtlichen Vertretung in dieser Angelegenheit, oder ob für die Anwendung dieses Modelles eigene Anwälte gesucht und beauftragt werden.

Dabei ist es durchaus vorstellbar, dass dieser Schritt auch eine Entlastung etwa eines ständigen Vertrauensanwaltes eines Unternehmens sein kann, insbesondere dann, wenn ein immer wieder aufkeimender Konflikt mit einem

Geschäftspartner nicht wirklich mit herkömmlichen gerichtlichen Instrumenten befriedigend gelöst werden könnte, der Vertrauensanwalt jedoch fortlaufend mit der Unzufriedenheit des Mandanten in dieser Angelegenheit konfrontiert wird.

In dieser Phase der Verständigung der Parteien über die Anwendung des Modelles ist es wichtig, dass die angespannte Situation zwischen den Gegnern nicht unnötig belastet wird. Dies gelingt üblicherweise dann am besten, wenn in erste Linie nur eine Übereinstimmung über die **Vorgangsweise** gesucht wird. Die Gespräche also über das **Wie** im Vordergrund stehen und inhaltliche Positionen oder Klärungen (wer übernimmt letztendlich das Haus etc.) nicht versucht werden.

Sofern die aktuelle Situation die Setzung vorläufiger Maßnahmen erfordert (vorübergehende Regelung des Finanzbedarfes, Fortsetzung von wichtigen Lieferungen oder vorläufige Betreuungsregelungen für die Kinder etc.) sind diese Themen natürlich aufzugreifen und können jederzeit, insbesondere aber auch beim Abschnitt 4 (Anwaltskonferenz) oder beim Abschnitt 5 (zu Beginn der ersten 4er-Sitzung) einer vorübergehenden Regelung, etwa für die Dauer der außergerichtlichen Verhandlungen, gleichsam als Vorbedingung für die Durchführung des Modelles vereinbart werden.

In der Regel werden diese vorübergehenden Übereinkünfte nur bis zur Wirksamkeit einer Gesamtlösung getroffen. Gibt es einen Konsens über Teillösungen mit endgültiger Wirksamkeit, also unabhängig vom weiteren Verlauf der Verhandlungen oder sonstiger Ergebnisse, empfiehlt es sich dies mit besonderer Klarheit und Deutlichkeit festzulegen.

Durchführbar wären auch Kombinationsvarianten, wonach etwa die Parteien übereinkommen schon jetzt einen Zweit-Pkw zu verkaufen, jedoch die Aufteilung des Käuferlöses, einer späteren Regelung vorbehalten wird.

3) Abschluss des Mandatsvertrages jeder Partei mit ihrem eigenen Rechtsvertreter:

Sofern also die Konfliktgegner grundsätzlich beabsichtigen dieses Modell anzuwenden und jede der beiden Parteien für sich einen geeigneten

Rechtsanwalt gefunden hat, wird dieser Anwalt für die Durchführung dieses Modelles beauftragt.

Jene Partei die bereits eine Auftragsklärung mit dem eigenen Rechtsanwalt durchgeführt hat und sich aufgrund der Eignung dieses Modelles an den Gegner mit dem Wunsch zur Durchführung dieses Modelles gewendet hat, benötigt in diesem Abschnitt natürlich nur mehr den Abschluss eines entsprechenden schriftlichen Mandatsvertrages, in dem sowohl die wesentlichen Elemente als auch die Grundregeln dieses Modelles und natürlich etwaige auf den konkreten Fall bezogene spezifische Aufgaben festgehalten werden. Natürlich gibt es keine gesetzliche Formvorschrift zur Schriftlichkeit, es empfiehlt sich allerdings die wesentlichen Punkte schriftlich festzuhalten. Damit wird noch einmal eine Klarheit und Sicherheit im Verhältnis zwischen Anwalt und Mandant geschaffen, es wird aber auch in einem gewissen Umfang eine modellhafte Erfahrung gemacht, dass ein ausgewogenes Maß zwischen individuellen Anliegen und allgemeinen Erfahrungswerten gefunden wurde und diese Punkte auch in eine verbindliche Rechtssprache übersetzt werden konnten.

Im Anhang sind einige Muster für derartige Mandatsverträge zusammengestellt, wie sie von den jeweiligen Ländergruppen in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich unter teilweiser Heranziehung der amerikanischen, britischen und kanadischen Entwürfe erarbeitet wurden.

Jene Partei, die nunmehr erst den ersten Kontakt zu ihrem eigenen Rechtsvertreter hat, führt natürlich mit diesem eine Auftragsklärung durch. Bei der Prüfung der Eignung dieses Modelles können allerdings gleich die **wesentlichen Aspekte** besprochen und für einen Mandatsvertrag festgelegt werden, woraus sich ohnedies die wesentlichen Elemente und Regeln dieses Verfahrens ergeben.

Um die Mandantschaft nicht zu überfordern und der Mandantschaft auch die Möglichkeit einer wohlüberlegten Entscheidung einzuräumen, was ebenfalls Modellcharakter für das gesamte Verfahren haben soll, empfiehlt es sich den konkreten Mandatsvertrag nicht gleich beim Erstkontakt zwischen Anwalt und Mandant unterfertigen zu lassen, sondern dem Mandanten erst einmal

einen entsprechenden Entwurf zu übergeben oder im Anschluss an das Erstgespräch zu schicken.

Nachdem nun beide Konfliktparteien einen Anwalt zur Durchführung des kooperativen Anwaltsverfahrens beauftragt haben und dementsprechend auf jeder Seite unterschriebene Mandatsverträge vorliegen, nehmen die beiden beteiligten Anwälte untereinander Kontakt auf.

4) Anwaltskonferenz/Festlegung des Programmes:

Sofern die beiden Rechtsanwälte schon öfter dieses Modell als gegnerische Parteienvertreter angewandt haben, kann der Informationsaustausch im Rahmen dieser sogenannten Anwaltskonferenz durchaus auch telefonisch stattfinden. Wenn die beteiligten Rechtsanwälte jedoch noch nicht miteinander im Rahmen eines derartigen Modelles gearbeitet haben, empfiehlt es sich unbedingt, dass sich die beiden Rechtsanwälte (sofern es geografisch tunlich ist) einander persönlich treffen. Bei diesem Treffen geht es in jedem Falle darum, dass die beiden Anwälte ein Mindestmaß an wechselseitigem Vertrauen entwickeln, und zwar im Hinblick auf die professionelle Anwendung der Verfahrenselemente.

Darüber hinaus legen die beiden beteiligten Anwälte das Programm der gemeinsamen 4er-Sitzungen oder zumindest der ersten gemeinsamen 4er-Sitzung fest.

Dazu gehört nicht nur der örtliche und zeitliche Rahmen, also wer kommt zu wem (häufig werden die 4er-Sitzungen abwechselnd in den Kanzleien der jeweiligen beteiligten Rechtsanwälte durchgeführt) sondern auch wer etwa die Sitzung eröffnet. Wie mit Kommunikation-Pannen umgegangen wird etc.

Die beteiligten Anwälte können sich natürlich auch über aktuelle Betroffenheiten ihrer jeweiligen Mandanten austauschen und über die Beziehungsdynamik der beteiligten Konfliktparteien reflektieren.

Das einzige was keinesfalls passieren darf, ist, dass die beiden Rechtsvertreter über inhaltliche Positionen zu verhandeln beginnen. Dies ist auch der **markanteste Unterschied** zu sonst in der Rechtsanwaltschaft durchaus

üblichen **außergerichtlichen Vergleichsgesprächen**. Ohne Beisein der Parteien wird zwischen den Rechtsanwälten keine inhaltliche Verhandlung geführt. Dies betrifft jedenfalls die Gesamtlösung derentwegen dieses Modell angewandt wird. Sofern auf Seiten einer oder beider Parteien ein akuter Handlungs- oder Sicherheitsbedarf besteht, gleichsam als Vorbedingung um überhaupt die reale Möglichkeit der Durchführung von mehreren Gesprächen innerhalb der kommenden Wochen vorzufinden, mögen die beteiligten Rechtsvertreter diesbezüglich durchaus Varianten erörtern und Möglichkeiten ausloten. Nach Tunlichkeit möge aber auch für diese Provisorial- und Einstiegsvereinbarungen die größtmögliche Einbeziehung der Mandanten erfolgen.

Im Idealfall besprechen also die beteiligten Anwälte den **akuten Regelungsbedarf** und die entsprechenden Themen, die vorweg einer Vereinbarung bedürfen, bereiten diese Themen dann in Einzelgesprächen mit ihren jeweiligen Mandanten vor und verhandeln zu Beginn der ersten 4er-Sitzung gemeinsam unter Einbeziehung der beiden Mandanten entsprechende Provisorialvereinbarungen aus. Dieser Vorgang wird je nach Thematik in der Regel noch vor Abschluss der endgültigen 4er-Vereinbarung über die Durchführung dieses Modelles, welche in diesem Buch als CL-Vereinbarung bezeichnet wird, durchgeführt werden.

Wie bereits erwähnt, sind Vereinbarungen die unabhängig vom Auffinden einer Gesamtlösung endgültig weiter bestehen bleiben sollen unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Umstandes abzuschließen.

Ein weiterer Besprechungspunkt, den die beiden Rechtsvertreter für die erste gemeinsame 4er-Sitzung vorzubereiten haben, sind die Bestandteile der gemeinsamen Basisvereinbarung (CL-Vereinbarung) zur Durchführung dieses Modelles. Diesbezüglich sollen die beiden Rechtsvertreter eine weitestgehende Übereinstimmung über die Festlegung dieser konkreten Rahmenbedingungen finden. Natürlich werden diese Punkte vor der ersten gemeinsamen Sitzung mit der jeweiligen eigenen Mandantschaft besprochen. Sofern ein Ergänzungs- oder Abänderungsbedarf besteht, kann dieser noch vor der ersten gemeinsamen 4er-Sitzung zwischen den Anwälten geklärt werden (es betrifft ja ohnedies nur die Struktur des Verfahrens) oder aber

diese Punkte werden in die Agenda für die erste gemeinsame Sitzung aufgenommen.

5) Erste gemeinsame 4er-Sitzung:

In diesem Abschnitt, also beim ersten oder bei den ersten gemeinsamen Treffen der beiden Parteien mit ihren jeweiligen Rechtsvertretern ist oberstes Gebot, dass die **Parteien Vertrauen in das Verfahren** bekommen. Die Parteien sollen also den Eindruck erhalten, dass es Sinn ergibt, sich mit dem Gegner unter Beistand der beiden Rechtsvertreter direkt auseinander zu setzen.

Dementsprechend ist es die Aufgabe der beiden beteiligten Rechtsanwälte, dass sie darauf achten die Situation nicht unnötig eskalieren zu lassen. Andererseits ist es aber auch wichtig, dass die Parteienvertreter sich nicht als Dompteure ihrer Klienten verhalten und jegliches Aufbrechen emotionaler Entrüstungen im Keim ersticken.

Daher mögen die Parteien die Erfahrung machen, dass trotz der schwierigen gegebenen Situation der Gesprächsfluss aufrecht erhalten bleibt und ein gewisses Maß an Erleichterung und Deeskalation erreicht wird.

In welcher Reihenfolge die folgenden Punkte abgehandelt werden, ist dabei völlig gleichgültig. Es ist allerdings wichtig, dass die nachfolgenden Bereiche in den ersten gemeinsamen Gesprächen behandelt werden.

a. Klärung von Vorausbedingungen/Abschluss von Provisorialvereinbarungen:

Häufig bedarf es einiger Übergangsregelungen, um für die Dauer des Cooperativen-Praxis-Verfahrens ausreichende Sicherheit und Zeit zu gewinnen, um eine grundlegende Auseinandersetzung und Klärung zu gewährleisten.

Die dafür getroffenen Regelungen werden in der Regel nur vorübergehend, also bloß für die Dauer der Verfahrens vereinbart, also bloß für einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten festgelegt, und zwar entweder bis zum

Abbruch des Verfahrens oder bis zum erfolgreichen Abschluss der Gespräche.

Bei diesen Provisorialregelungen kann es sich sowohl um finanzielle Angelegenheiten handeln, auf welche Art und Weise also die anstehenden Zahlungen geleistet werden. Das kann also die Miete, oder Kredite und natürlich auch vorübergehende Kindes- oder Ehegattenunterhaltszahlungen betreffen.

Bei wirtschaftlichen Auseinandersetzungen kann dies die Handhabung der vorläufigen Geschäftsbeziehung sein und natürlich auch Beweissicherungen, die einvernehmlich festgelegt werden.

Abgesehen von Provisorialregelungen, die eine vorübergehende Vorgangsweise, also ein aktives Tun festlegen, werden vor allem auch Vereinbarungen getroffen über Punkte die während der Dauer der Gespräche zu unterlassen sind. Diese Regelungen können Bereiche umfassen, die im Falle einer kontradiktorischen Auseinandersetzung Inhalt von einstweiligen Verfügungen zur Setzung von Sicherungsmaßnahmen betreffen würden.

Diese Provisorialvereinbarungen als Vorbedingungen für die gemeinsamen Gespräche können und sollen natürlich in den Vorgesprächen, insbesondere in der Anwaltskonferenz vorbereitet werden. Es empfiehlt sich jedoch die Konkretisierung der Vereinbarung und den Abschluss dieser Übergangsregelungen in Anwesenheit der Parteien durchzuführen, damit eine modellhafte Vorbildwirkung für die Art und Weise des festgelegten, konsensorientierten Verhandeln erlebt werden kann.

b. Vereinbarung zur Durchführung eines CL-Verfahrens:

Bezüglich des Inhaltes dieser Vereinbarung wird sowohl auf die Vertragsmuster im Kapitel K.) als auch auf die Prinzipien des Verfahrens im Kapitel D.) verwiesen.

Durch die vorausgegangenen Einzelgespräche zwischen den beiden Parteien mit ihren eigenen Anwälten ist der grundlegende Inhalt dieser von den beiden

Anwälten vorbereiteten und vorbesprochenen Vereinbarung natürlich bekannt. Dennoch werden nun, in Anwesenheit beider Parteien, noch einmal die wesentlichen Punkte erörtert. Dabei geht es nicht nur um die rechtlichen Konsequenzen und Rahmenbedingungen sondern auch um die besondere Art der Konfliktbearbeitung, die dieses Modell bietet.

Sofern Abänderungs- oder Ergänzungswünsche auftauchen werden diese natürlich ebenfalls nach dem modellhaften Charakter dieses Verfahrens bearbeitet.

c. Ausgangspunkt/Hoffnungen der Parteien:

Dieser erste Abschnitt der gemeinsamen Gespräche dient natürlich auch einem „Dampfablassen“. Die Parteien sollen Gelegenheit haben sich zu äußern, wo der Schuh drückt und welche Sorgen und Befürchtungen bestehen. Diesbezüglich besteht natürlich die Gefahr, dass die beiden Parteien in ein eskalierendes Kommunikationsmuster verfallen, wie sie dies vielleicht schon seit langer Zeit kennen. Gerade dieses Kommunikationsmuster gilt es einigermaßen zu unterbrechen. In dem durch die strukturierende Tätigkeit der beteiligten Rechtsanwälte eine Auseinandersetzungsform gefunden wird, die faire und ausgewogene Gespräche ermöglicht.

Abgesehen von weitreichenden kommunikativen Interventionstechniken hat die Möglichkeit des **Benennens der aktuellen Schwierigkeiten**, ohne dabei in ein Hick-Hack zu verfallen eine entspannende Tendenz. Oftmals können auch tatsächliche Gegebenheiten anerkannt werden, wie etwa der Umstand, dass sich eine langjährige Kooperation nun in Auflösung befindet, ohne damit Bewertungen oder Verantwortungszuweisungen zu verknüpfen.

Dabei ergreifen die beteiligten Rechtsanwälte sehr wohl Partei für die Betroffenheit und die Vorstellungen ihrer jeweiligen von ihnen vertretenen Mandantschaft, allerdings wird dabei ein persönlicher Angriff der Gegenseite vermieden. Außerdem tritt eine wesentliche Entspannung zwischen den Parteien dadurch ein, dass in diesem Abschnitt keinesfalls inhaltlich, also an der im Laufe des Verfahren zu gewinnenden inhaltlichen Gesamtlösung gearbeitet wird.

Außerdem wird von den beteiligten Rechtsanwälten darauf geachtet, dass neben der **dosierte Schilderung der Verletzungen aus der Vergangenheit der Blick in die Zukunft** gerichtet wird. Die Parteien werden also von den beteiligten Rechtsanwälten, und zwar in der Regel jeweils vom eigenen Parteivertreter aufgefordert ihre Vorstellungen und Hoffnungen bekannt zu geben, falls es gelingen sollte eine gute gemeinsame Lösung zu finden.

Im Bezug auf die bewährte Kommunikationstechnik des Spiegels (wiederholen oder lupen) sei auf eine spezifische situationsbedingte Gefahr hingewiesen. Wenn nämlich der gegnerische Rechtsvertreter versucht die Dynamik der Auseinandersetzung dadurch abzufedern, in dem er die Äußerungen der gegnerischen Partei spiegelt, so darf dies nicht einfach in einer undifferenzierten Wiederholung des Gesagten passieren, da dies als eine Art Bewahrheitung des gegnerischen Standpunktes erlebt werden würde. In diesem Falle ist besonders darauf zu achten, dass es sich um Beschreibungen handelt, die sich aus der subjektiven Position des Sprechenden (Senders) ergeben. Dies wird am besten durch einleitende Formulierungen folgender Art gemeistert: „So wie Sie gesagt haben, war es für Sie in dieser Situation so, dass ...“

Eine solcher Art vorgenommene Wiederholung des gegnerischen Standpunktes wird von der eigenen Partei keinesfalls als Verrat sondern als Erleichterung erlebt, weil selbst unangenehme Beschreibungen keiner Widerrede bedürfen, da es sich ohnedies um „lediglich“ subjektive Wahrnehmungen handelt. Außerdem steigt das Vertrauen in den eigenen Parteivertreter, weil dieser im Stande ist, selbst mit schwierigen, ja vielleicht sogar verletzenden Äußerungen der Gegenseite kompetent umzugehen.

Um die betroffenen Parteien aus einer in die Vergangenheit gerichteten Problem-Trance heraus, in eine lösungsbezogene zukunftsorientierte „Hypnose“ zu bringen, kann die **Wunderfrage** (wonder question) nach **Steve de Shazer**, die für lösungsorientierte Kurzzeittherapien entwickelt wurde, in etwas modifizierter Form angewandt werden. Sie könnte folgendermaßen verwendet werden:

„Angenommen Sie gehen nun nach dieser Sitzung nach Hause, verrichten das was Sie vorgehabt haben und gehen dann in gewohnter Weise schlafen. Und dann, während Sie schlafen, also über Nacht würde sich ein Wunder ereignen, wo Ihnen, und zwar Ihnen beiden, in einem gleichen Traum eine Lösung all der anstehenden Fragen in völliger Klarheit erscheint. Am nächsten Morgen, wenn Sie aufwachen, ist Ihnen dieser klare Traum, wie es so oft passiert, nicht mehr präsent. Dennoch hat es sich ereignet, dass Sie von einer guten, übereinstimmenden und klaren Lösung geträumt haben, gleichsam wie ein kleines Wunder.“

In den folgenden Tagen tauchen dann immer wieder Aspekte dieser im Traum erschienenen klaren Gesamtlösung auf. Welche Aspekte und Blitzerinnerungen an diesen Traum würden das sein?“

6) Themendarstellung durch Anwälte/gemeinsame Bestandsaufnahme:

In diesem zweiten Abschnitt der gemeinsamen Sitzungen fassen die beiden beteiligten Rechtsanwälte jene Themen zusammen, die einer Klärung bedürfen. Dabei kommen auch unterschiedliche Betrachtungen von rechtlichen Konsequenzen zur Sprache. Dabei stellt der respektvolle Umgang der beiden „gegnerischen“ Rechtsanwälte mit unterschiedlichen Betrachtungsweisen eine klare Kooperationsleistung dar.

Bei dieser Themendarstellung wird auch erörtert, ob und in welcher Form **Sachverständige** (Liegenschaftsschätzer, Techniker, Naturwissenschaftler etc.) benötigt werden. Sofern es zu einer einvernehmlich festgelegten Beziehung eines Gutachters, aus welchem Fachbereich auch immer, kommt, gibt es im Verhältnis zu kontradiktorischen Auseinandersetzungen **zwei Besonderheiten**. Einerseits wird der Sachverständige beauftragt **nicht bloß Ursachen** festzustellen, sondern auch **Lösungsvorschläge** für eine sinnvolle weitere zukünftige Vorgangsweise zu unterbreiten. (Beispiel Mängelrüge bei einer Industrieanlage oder einer Unternehmenssoftware oder eines Regelungssystems bei einer Heizung etc.)

Andererseits wird auch hinsichtlich des gemeinsam beauftragten Sachverständigen der **Ausschluss des Sachverständigen von einer späteren gerichtlichen Tätigkeit** vereinbart. Es kann also sehr wohl vereinbart werden, dass die schriftlichen Ergebnisse der Begutachtung auch später Verwendung finden dürfen. Im Falle einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung bleibt allerdings die Namhaftmachung des Sachverständigen als Zeuge vereinbarungsgemäß ausgeschlossen.

Diese einvernehmlich festgelegte Beziehung von Sachverständigen, aus welchen Gebiet auch immer, ist nicht mit der Beziehung von interdisziplinären Experten aus dem Bereich Finanzen und Kinderpsychologie zu verwechseln. Diese beiden letztgenannten erhalten beim interdisziplinären Modell die Rolle von Fachberatern in einer allparteilichen, neutralen Position. Im Regelfall arbeiten diese beigezogenen Fachberater mit den Parteien in Abwesenheit der rechtlichen Parteienvertreter, allenfalls in Anwesenheit der psychologischen Berater (divorce-coaches) der Eltern bei einer kooperativen Praxis im Bereich Trennung/Scheidung.

Nach der Themendarstellung durch die beiden beteiligten Rechtsanwälte, bei der auch Differenzen überblicksartig festgehalten werden, wird gemeinsam mit den Parteien noch eine Bestandsaufnahme zur Berücksichtigung erforderlicher Ergänzungs- und Änderungswünsche durchgeführt.

In diesem Abschnitt wird noch ein deutlicher Unterschied zum Konfliktlösungsmodell der Mediation erkennbar und für die Parteien spürbar. Bei einer Mediation werden nämlich die Themen ebenfalls im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen primär von den Parteien selbst, oder mit Anleitung der Mediatoren erarbeitet. Bei der kooperativen Praxis wird hier die fachliche Kompetenz der beteiligten Berater genutzt, wobei auf die intensive Vorbereitungsarbeit der einzelnen Parteien mit ihren eigenen Rechtsvertretern und schließlich auf die Kooperation der beiden beteiligten Parteienvertretern zurückgegriffen wird. Erst in einem anschließenden Passungs- und Sicherungsprozess erfolgt die direkte Einbeziehung der Parteien.

7) Erhebung der Standpunkte und Sichtweisen:

Im gewissen Sinne sind natürlich auch schon im ersten Abschnitt bei den Ausgangspunkten Standpunkte der Parteien geäußert worden. Nun wird allerdings anhand der im Wesentlichen von den Anwälten dargestellten Struktur und der zu bearbeitenden Themen der jeweilige aktuelle Standpunkt der Parteien erhoben. Auch diesbezüglich besteht die wesentliche Aufgabe darin, dass die **Konfliktparteien die Sicherheit** erhalten, dass ihre eigene persönliche Sache gehört und zugrundegelegt wird und natürlich weiters, dass die Art und Weise wie dies passiert, also durch die Möglichkeit der **Darstellung einer umfassenden Sichtweise** ohne Unterbrechung und ohne sofortige Reaktion mit der Gegendarstellung, eine deeskalative Wirkung gewonnen wird.

Je nach Intensität der bisher im Laufe des Verfahrens gewährten Möglichkeiten zur Darlegung der jeweils eigenen Standpunkte für jede der beiden Konfliktparteien und je nach konkretem Bedarf, wird dieser Abschnitt kürzer oder länger gehalten.

Im Gegensatz zur Mediation, wo auf Seiten der neutralen Mediatoren im Großen und Ganzen bloß moderierend eingegriffen werden kann, bestehen im Rahmen des kooperativen Anwaltsverfahrens eine Vielzahl von Möglichkeiten. Die beteiligten Parteienvertreter können die jeweilige Position ihrer eigenen Mandanten ergänzen, natürlich ohne persönlichen Angriff auf die Gegenseite. Weiters kann bei Kommunikationsstörungen nicht nur der jeweilige Sender von seinem Anwalt unterstützt, sondern auch die jeweilige die Botschaft empfangende Partei durch ihren eigenen Parteienvertreter gestärkt und etwa bei Unterbrechungen zum Einhalten von Gesprächsregeln aufgefordert werden.

Schließlich wohnt diesem Verfahren eine ganz besondere Möglichkeit inne, in dem gerade schwierige Botschaften und Inhalte nicht bloß dem möglicherweise überforderten Gegner zugemutet werden können, sondern gleichsam als Delegierter der gegnerischen Partei dem jeweiligen gegenüberstehenden Parteienvertreter. Dieser gegenüberliegende Parteienvertreter hat, wie bereits im Abschnitt 5) c. ausgeführt, darauf zu

achten, dass es nicht zu einer Bewahrheitung der gegnerischen Thesen kommt, in dem auf die subjektive Sichtweise bedacht genommen wird.

8) Konflikterhellung/Erarbeitung der dahinter stehenden Bedürfnisse und Interessen:

Dieses nicht bloß vom Harvard-Konzept und von der Mediation her bekannte Instrument, der Bezugnahme auf dahinter liegende Interessen und Bedürfnisse stellt auch bei der kooperativen Praxis einen zentralen Punkt dar. Wird bei den übrigen Abschnitten immer wieder darauf geachtet, dass die Parteienvertreter neben ihrer co-mediativen Prozessverantwortung auch inhaltliche Fürsprecher ihrer Mandanten sind, so ist in diesem Abschnitt eine beinahe reine co-mediative Vorgangsweise der beiden Parteienvertreter gefragt.

In diesem Abschnitt der **Klarwerdung** der dahinter liegenden Interessen und Bedürfnisse ist nämlich eine **Delegation** oder auch nur eine bloß teilweise Delegation entweder ohnedies **nicht möglich** oder aber zumindest nicht sinnvoll. Eine Ausnahme könnte vielleicht darin bestehen, wenn einer Konfliktpartei, aus welchem Grunde auch immer, der Einstieg in diesen Zugang gar nicht möglich ist, so kann zumindest der jeweilige Parteienvertreter mit einer beispielhaften Darstellung beginnen.

Außerdem ist festzuhalten, dass für einen außenstehenden Beobachter – und die Parteienvertreter haben neben einer verständnisvollen Innensicht immer auch den bifokalen Blick auf diese Außensicht zu wahren – die Interessen und Bedürfnisse zu einem großen Teil auf der Hand liegen. Häufig liegt es im Interesse der Parteien, dass sie ein gewisses Maß an Sicherheit im Bereich der Wohnversorgung und der Ausstattung mit finanziellen Mitteln haben wollen und dementsprechend eine gewisse Gestaltungsfreiheit für berufliche und private Entwicklungen beibehalten oder erlangen möchten. Bei Unternehmen liegt neben einer Wahrung des guten Rufes ebenso häufig die Erhaltung und Erweiterung des Kundestockes und damit verbunden die Haltung und Erweiterung des finanziellen Ertrages im Interesse. Ebenso besteht meistens ein Bedürfnis nach Ausgleich von bisher gegebenen Schwierigkeiten oder von gegebenen unfairen Verhältnissen.

Das Entscheidende in diesem Abschnitt ist also nicht der von außen kommende Hinweis auf mögliche Interessen und Bedürfnisse, sondern das Entstehen der erhellenden Klarheit bei jeder einzelnen Partei, über die in Wirklichkeit betroffenen Interessen und Bedürfnisse deren Berücksichtigung den Weg in eine gelingende, gemeinsame Lösung gleichsam freischaufeln. Gerade durch das völlig bewusste Weggehen von Positionen und Standpunkten, darauf haben natürlich die beiden Parteienvertreter zu achten, entsteht ein neuer Verhandlungsspielraum.

Hilfreich ist auch die Unterscheidung von Interessen und Bedürfnissen. Dabei richten sich Interessen meistens an die Zukunft im Sinne einer Bewahrung oder Erlangung von Möglichkeiten. Demgegenüber richten sich Bedürfnisse häufig an das vergangene Geschehen, welches nun in der aktuellen Auseinandersetzung und in der gemeinsamen zu erarbeitenden Lösung einen Niederschlag, etwa in Form eines Ausgleiches, finden möge. Weiters sind Interessen eher rational beschreibbar und Bedürfnisse eher emotional erfassbar.

Ein wichtiges Instrument kann auch in der Wandlung bzw. Klärung von tatsächlichen Bedürfnissen sein. So kann eine Festschreibung eines Schuldvorwurfes mit daraus resultierenden niemals endenden Konsequenzen oder „Revangegefühlen“ in ein Bedürfnis nach Ausgleich weiterentwickelt werden. So möge bei Schuldvorwürfen ganz allgemein aus einer Festschreibung etwas Bilanzierungsfähiges werden, nach dem Motto: „Von der Schuld zu Schulden.“ (siehe Kapitel C.4)

9) Sammlung gemeinsamer Optionen/Darstellung von Alternativen:

In diesem Abschnitt wird es ganz konkret. Es werden tatsächliche (Wer wohnt wo?) und rechtliche (Verkauf, Vermietung, Nutzungsteilung, Ausgleichszahlungen etc.) Varianten gesammelt. Dabei kann in einem ersten Schritt etwa bei der Variante, dass eine Konfliktpartei eine vormals gemeinsame Sache übernimmt und eine Ausgleichszahlung an die andere Partei erbringt, die Ausgleichszahlung noch als Variable behandelt werden und in einem zweiten Schritt mit konkreten Zahlen versehen werden. Es können aber auch verschiedene Ausgleichsbeträge als unterschiedliche

Optionen behandelt werden. Gerade beim Sammeln dieser Optionen, also der Möglichkeiten die die beiden Parteien besitzen, falls sie eine Einigung erzielen, ist es sinnvoll auch die **Alternativen** im Falle des Scheiterns dazustellen, die jede Partei hat, falls es zu keiner Einigung kommt. Dabei ist natürlich von den Beratern darauf zu achten, dass die Darstellung der Alternativen nicht als eskalierendes Instrument verwendet wird, sondern als Instrument den Verhandlungsspielraum vor Augen zu führen und zu erweitern.

In diesem Abschnitt erfolgt die Kommunikation während der 4er-Sitzungen, also wer sich mit wem unterhält, völlig beliebig. Das Vertrauensverhältnis bzw. das Arbeitsklima sollte in diesem Abschnitt bereits soweit fortgeschritten sein, dass kaum Kommunikationsschwierigkeiten bestehen. Natürlich ist es auch in diesem Abschnitt Aufgabe der beiden Rechtsberater für ein sinnvolles und effizientes Verhandeln zu sorgen, falls Schwierigkeiten auftauchen.

Weiters kann in diesem Abschnitt ein besonderer Vorzug dieses Modelles im Verhältnis zur Mediation erlebt werden. Auch wenn seitens der beiden Fachberater darauf geachtet wird, dass die beiden Parteien größtmöglich in die Verhandlungen einbezogen werden, so haben die beiden Rechtsberater natürlich ebenso die Aufgabe ihre fachliche Kompetenz und ihre Erfahrung einzubringen. Das gilt sowohl für die strukturierte Darstellung von Ergebnisvarianten, als auch im Hinblick auf die Erfindung von neuen Möglichkeiten und im Hinblick auf die Exaktheit und Differenziertheit von rechtlichen Lösungen.

Spätestens in diesem Abschnitt mögen die beiden Konfliktparteien den Eindruck haben, dass sie zwar nur einen (den eigenen) Rechtsvertreter bezahlen, dennoch aber die gesamte Fachkompetenz und Leistung zweier Rechtsvertreter, die einander bei ihrer Arbeit nicht behindern sondern sogar fördern, gebündelt erhalten.

10) Bewertung und Entscheidung:

In vielen Fällen hat sich im Laufe der Gespräche eine klare Bevorzugung beider Parteien für bestimmte Optionen herausgestellt, weswegen die

zunehmende Bewertung oft nur mehr einen kleinen Schritt darstellt. Aus den bisherigen Ergebnissen heraus kann daher oftmals rasch eine Lösung gefunden werden. In einigen Fällen ist jedoch trotz guter und intensiver Verhandlungsarbeit noch keine entscheidende Orientierung für die Parteien gewonnen worden. Es bedarf daher in diesem Abschnitt einer exakten Vorgangsweise, bei der tatsächlich die verschiedenen Optionen einer konkreten Bewertung durch die Parteien zugeführt werden sollen.

Bei dieser konkreten Bewertung hat sich natürlich eine Bezugnahme auf die eigenen Bedürfnisse und Interessen bewährt. Es besteht aber ein weit darüber hinausgehendes Potential durch die Heranziehung von mehreren Bewertungsmaßstäben. Dabei kann durch das Heranziehen von mehreren Kriterien wiederum ein neuer Verhandlungsspielraum entstehen. So können neben der Betrachtung rechtlicher Konsequenzen oder gerichtlicher Entscheidungsprognosen durchaus andere Maßstäbe, wie das größtmögliche Potential wirtschaftlicher Entwicklung, oder aber auch die Suche nach den größtmöglichen Spielräumen für berufliche oder private Veränderungen herangezogen werden.

Jedenfalls sollen moralische, ökonomische, ethische oder rechtliche **Ordnungsprinzipien** nicht als Beschränkung der Parteien verwendet werden, sondern gerade umgekehrt als **Gestaltungsmöglichkeiten** im Dienste der gemeinsamen Parteieninteressen.

Bei dieser Arbeit ist wiederum ein deutlicher Unterschied zwischen dem Konzept der Mediation und dem der kooperativen Praxis zu erkennen. Im Bereich der **Mediation** werden zusätzlich eingeführte Bewertungskriterien oftmals von den Parteien als die **Neutralität sprengende Interventionen** seitens der Mediatoren erlebt. Im Bereich der **kooperativen Praxis** können **zusätzliche Kriterien** von beiden Parteienvertretern in **unkomplizierter Art** und Weise hervorgehoben werden, da es ohnedies der Aufgabenstellung der parteilichen Beratung entspricht.

Weiters können die beiden Rechtsberater ihre gesamten Erfahrungen als Rechtsanwältin einbringen. Dabei können von vornherein Fehler vermieden werden, wie etwa die viel zu frühe Einbindung von Kindern in Lösungen. Kinder sollen erst dann Vermögenswerte zugeschrieben erhalten, wenn sie

diese auch ohne Konflikt der Parteien erhalten hätten. Damit kann die Generationengrenze gewahrt bleiben. (Eltern behalten ihre Kompetenz zur Gestaltung ihrer Verantwortung. Später, wenn die Zeit gekommen ist, kann dann jeder Elternteil die erforderlichen Nachfolgeregelungen treffen, und zwar ohne unangemessene, vorzeitige Einschränkungen).

In diesem Abschnitt ist jedenfalls solange zu verhandeln, bis eine Entscheidung für eine gemeinsame Lösung gefunden wurde. Auch diesbezüglich kann die cooperative Praxis die Stärken dieses Modelles voll ausschöpfen. Einerseits kann der gesamte Gestaltungs- und Verhandlungsrahmen ausgeschöpft werden im Dienste der Suche einer gemeinsamen Lösung. Andererseits kann im Rahmen der durchgehenden parteilichen Rechtsberatung auch darauf geachtet werden, dass keine der beiden Streitparteien unverhältnismäßig benachteiligt wird. Ebenso kann bei vorhandenen Schwierigkeiten oder bei einem unangemessenen Druck seitens der anderen Partei gut abgewogen werden, ob das Verfahren nicht doch abgebrochen wird. Auch wenn dies in diesem Stadium nur in seltenen Fällen vorkommen wird, kann auch bei der Anwendung der kooperativen Praxis, ähnlich wie dies bei der Mediation der Fall ist, von der Erfahrung berichtet werden, dass selbst bei einem Abbruch die Parteien von der durchgeführten Arbeit profitieren und sich die Entwicklungsschritte positiv auf ein späteres Gerichtsverfahren auswirken.

II) Rechtswirksamer Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung/Beendigung des Verfahrens:

Sofern also eine Entscheidung für eine gemeinsame Lösung getroffen wurde, bedarf dies einer rechtswirksamen Umsetzung. Dies kann in einer gemeinsamen Vereinbarung der beiden Konfliktparteien bestehen, aber auch häufig darüber hinausgehend in Form eines gerichtlichen Abschlusses oder in Form einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme, allerdings auf der Grundlage einer vereinbarten, gemeinsamen Vorgangsweise.

Es versteht sich von selbst, dass die beiden beteiligten Parteienvertreter natürlich diese Umsetzung vornehmen können. Der Ausschluss von einer späteren gerichtlichen Tätigkeit würde ja nur für den Fall des Verfahrensabbruches und nur für eine kontradiktorische

Auseinandersetzung gelten, nicht aber für eine Umsetzung einer einvernehmlichen Vorgangsweise. Im Bereich der vertraglichen Gestaltung bzw. im Bereich der Formulierung der Endfassungen sind die beiden beteiligten Parteienvertreter natürlich frei ihre vereinbarte Vorgangsweise festzulegen. Anstelle vom Austausch von Vertragsentwürfen, empfiehlt sich auch das sogenannte **Eintextverfahren**, bei dem die beiden beteiligten Rechtsanwälte von Beginn an gemeinsam an einer Vertragsversion arbeiten.

Neben diesem rechtswirksamen **Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung** möge unabhängig davon auch auf eine Beendigung des Verfahrens vorgenommen werden. So möge nach rechtswirksamen Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung noch ein gemeinsamer **Rückblick** auf die bisherigen Verhandlungen vorgenommen werden, und vor allem ein **Vorausblick** in die Zukunft. Beim Rückblick können folgende Fragestellungen verwendet werden:

- a) Was ist von Beginn an sehr gut gelaufen?
- b) Was hat Schwierigkeiten bereitet?
- c) Wofür bin ich der anderen Konfliktpartei dankbar?

Beim Vorausblick in die Zukunft möge vor allem berücksichtigt werden, welche Vorgangsweise gewählt wird, wenn es zu Schwierigkeiten kommt. Ebenso auf welche Art und Weise Abänderungen oder Fortentwicklungen in Angriff genommen werden können. Sofern es sich dabei um Vertragsklauseln (Mediationsklausel oder die Vereinbarung wieder ein cooperatives Praxisverfahren anzuwenden) handelt, wurde dieser Aspekt schon bei Abschluss der rechtswirksamen gemeinsamen Vereinbarung erörtert und eventuell auch vereinbart. Unabhängig davon wird aber bei der Beendigung des Verfahrens auf tatsächliche Umgangsmöglichkeiten geachtet, die vor allem im Bereich der Kommunikation liegen. Welche Schritte mögen von den Parteien der Reihe nach ergriffen werden (die direkte Kontaktaufnahme, erste Gespräche, Beiziehung von Beratern etc.)

Mit all diesen Maßnahmen kann eine noch größere Akzeptanz der getroffenen Vereinbarung und eine nachhaltige Wirksamkeit des gesamten Verfahrens bewerkstelligt werden.

E.) Architektur von Mediation und CL/CP:

I) Macro-Architektur

a. Einleitung – Hauptteil – Rechtliche Vereinbarung – Abschluss:

Jede beratende Dienstleistung, ob Psychotherapie, rechtliche Beratung einschließlich Gerichtsverfahren oder Vertragsabschluss, Coaching oder Unternehmensberatung oder Steuerberatung, kann auf einer Macro-Ebene unterteilt werden in

Einleitung – Hauptteil – Abschluss

Im Bereich des Modelles von CL möge auf der Macro-Ebene zwischen Hauptteil und Abschluss noch die rechtliche Durchführung/Erarbeitung des Vertragstextes besondere Erwähnung finden, in rechtlichen Beratungen, die ein Gerichtsverfahren inkludieren, wäre dieser Teil der Prozess.

Wie auch immer, eine derartige Macro-Einteilung dient vor allem zur eigenen Orientierung der Berater und Beraterinnen.

Im Bereich der Einleitung geht es um Kontaktaufnahme, Beziehungsaufbau und Auftragsklärung. Im Hauptteil werden wesentliche Weichen gestellt bzw. Hauptinterventionen platziert (**Veränderungsarbeit**).

Im Bereich der rechtlichen Umsetzung geht es darum, einen Passungsprozess zu konkretisieren. Wenn Psychotherapie/Coaching in Abschnitte eingeteilt wird: **Beziehung herstellen – Veränderungsarbeit – Passungsprozess – Sicherung** so wäre dieser Bereich eben der Passungsprozess.

Beim Abschluss geht es darum, dass sich die professionelle Beziehung in gelingender Form auflöst, sodass keine unangemessene Bindung bleibt. Nach dem Motto: Gute Freunde – strenge Rechnung, wobei Freundschaften im Gegensatz zu professionellen Beziehungen grundsätzlich auf Dauer

eingrichtet sind und somit bei gelingenden Freundschaften immer ein Teil gerade in Vorlage tritt. Bei professioneller Beziehung ist also die strenge Rechnung, also der exakte Ausgleich zwischen Dienstleistung und Bezahlung wichtig. Nicht zuletzt, damit zu einem späteren Zeitpunkt ohne unangenehme Schuldgefühle wiederum eine Beratung oder Dienstleistung in Anspruch genommen werden kann.

Diese Abschlussarbeit, die für Psychotherapie und Coaching selbstverständlich ist, wird häufig im Bereich rechtlicher Dienstleistung vernachlässigt. Gerade Erfahrungen im Umgang mit Mediation und CL zeigen wie wertvoll es ist, wenn nach getaner Hauptarbeit noch ein abschließendes Reflexionsgespräch durchgeführt wird, etwa mit den Fragestellungen:

- a) Was ist gelungen, was hat gut getan?
- b) Was war schwierig oder schmerzhaft?
- c) Wofür bin ich der Gegenseite dankbar?

b. Vergangenheit – Gegenwart – Gestaltung – Zukunft:

Eine andere Macro-Struktur bietet die zeitliche Chronologie. Dementsprechend gibt es eine mehr oder weniger große Widmung für das vergangene Geschehen. Ebenso gibt es eine aktuelle Auseinandersetzung und dabei im Bereich von CL eine konkrete Gestaltung/rechtliche Vereinbarung und schließlich auf Basis dieser auf Konsens beruhenden Vereinbarung eine Vision und einen Blick in die zukünftige Kooperation.

Je nach aktuellen Erfordernissen und natürlich auch je nach persönlichem Geschmack und Ausbildungshintergrund wird der einen oder anderen Epoche der Vorzug eingeräumt werden.

Es empfiehlt sich darauf zu achten, dass sämtliche Perioden einen angemessenen Platz finden und vielleicht sogar auch auf der Ebene der Widmung für zeitliche Abfolgen eine Art paradoxe Intervention passiert, wonach jene Periode/Perioden forciert werden, die in den Erzählungen der Klientinnen und Klienten vernachlässigt werden.

Bei der Zukunftsarbeit möge auf die wunderbare Wunderfrage von Steve De Shazer hingewiesen werden.

2) Meso-Architektur

a. Standardablauf:

Themen – Sichtweisen/Standpunkte – Interessen/Bedürfnisse – Optionen/Alternativen – Entscheidung – Umsetzung – Abschluss

Diese im Wesentlichen aus dem Modell der Mediation übernommene Meso-Struktur entspricht den Prinzipien des Harvard-Konzeptes.

Dieser Ablauf hat sich natürlich nicht nur bei Mediation, sondern auch beim CL-Modell bewährt. Dennoch sei kritisch angemerkt, dass die Anwendung dieser Struktur im Wesentlichen bereits eine gelingende Kommunikation auf einer relativ ungetrübten Erwachsenenenebene voraussetzt. Unter dem Blickwinkel der Transaktionsanalyse wäre also die Kommunikation primär vom Erwachsenen-Ich zum Erwachsenen-Ich im Laufen und vor allem die Einflüsse des kritischen Eltern-Ichs und des rebellischen Kinder-Ichs wenig vorhanden.

Es stellt sich nun die Frage, wie es gelingt gerade in schwierigen und konfliktreichen Situationen die betroffenen Parteien Schritt für Schritt an eine derartige Kommunikation heranzuführen, damit eben das große Potential eines CL-Modelles, weit über Interventionsmöglichkeiten im Rahmen einer Mediation hinaus, ausgeschöpft werden kann.

Dies ist dadurch möglich, dass in den begleitenden Beziehungen (Klient zum CL-Anwalt sowie Klient zum Coach beim 2-Coach-Modell) im besonderen Ausmaß auf die Lebenserfahrung und die aktuelle Situation bei der jeweiligen Konfliktpartei eingegangen werden kann.

b. Spezielle Co-Evolution – Raum schaffen für Gegenerfahrung:

Gerade also die parteiliche Begleitung (CL-Anwalt und Coach beim 2-Coach-Modell) ermöglicht es in einem wechselseitigen Herangehen und Wachsen, also in einer speziellen Co-Evolution Entwicklungen und Erfahrungen anzugehen, die im bisherigen Lebensverlauf und in der aktuellen

Wahrnehmung der Klientinnen und Klienten kaum vorhanden sind. Gerade in dieser begleitenden Situation (alined) kann der Raum für neue Erfahrungen und vor allem für Gegenerfahrungen bei prägenden und einschränkenden Erfahrungen genutzt werden.

Im Folgenden sei nun auf sechs typische Belastungserfahrungen verwiesen, die für die CL/CP-Anwälte und Coaches als Guide-Line zur Schaffung einer Gegenerfahrung dienen können.

- Verlust – jemand ist da

Wenn sich bei einem Klienten/Klientin herausstellt, dass in der bisherigen Lebensgeschichte primär Erfahrungen des Verlustes überwiegen, oder zumindest viele Erzählungen des Klienten/der Klientin auf Verlusterlebnisse fokussiert sind, bietet sich als Gegenerfahrung an: Ich bin da/jemand ist da.

Dabei ist natürlich nicht gemeint, dass ein Berater/Begleiter den professionellen Rahmen verlässt und nicht auf die eigenen Grenzen achtet, sehr wohl aber, dass ganz bewusst eine solide Verlässlichkeit geboten wird, die grundsätzlich Erschütterungen stand hält.

- Entbehrung – es gibt genug

Sofern bei Klienten/Klientinnen Erfahrungen der Entbehrung im Vordergrund stehen, wäre die Gegenerfahrung: „Es gibt genug von allem.“

Damit ist natürlich nicht gemeint, dass auf materieller Ebene aus dem Nichts Güter hervorgezaubert werden könnten oder auch nur sollten. Ganz im Gegenteil, ein derartiger Wunsch würde ein mehr-desselben, also eine Musterwiederholung darstellen. Damit es auf Beratungsebene jedoch nicht zu einer Musterverstärkung kommt, möge der Sorge auf Klientenebene eine Haltung entgegen gesetzt werden, dass es im Leben sehr wohl die wesentliche Erfahrung gibt, dass die wesentlichen Bedürfnisse befriedigt werden und im wesentlichen das Mangeldenken eine unangemessene Konstruktion darstellt.

- Kränkung – Aufwertung/Wertschätzung

Sofern auf der Klientenebene Erfahrungen der Kränkung oder Abwertung überwiegen, kann auf der Ebene der professionellen Begleiter ein besonderes Augenmerk auf einen wertschätzenden und ressourcenorientierten Umgang gelegt werden. In diesem Zusammenhang können also Aufwertungen (nicht gespielte, sondern authentische) in der professionellen Beziehung zwischen Klient/Klientin – Begleiter/Begleiterin enorme Auswirkungen haben.

Gerade bei diesem Punkt sei aber auch darauf verwiesen, dass über einen selbstverständlichen, respektvollen und wertschätzenden Umgang hinaus, die Betonung dieses Aspektes der Wertschätzung bei den übrigen Schlüsselerfahrungen nicht als Hauptintervention angebracht und auch nicht besonders wirkungsvoll ist.

- Einengung – weitgehende Autonomie

Sofern Klientinnen und Klienten Erfahrungen der Einschränkung und Einengung mit sich bringen, ist höchste Vorsicht mit professionellen Ratschlägen geboten. Die in Frage kommende Gegenerfahrung wäre eine höchst ambivalente Haltung, bei der ausreichend Raum für die Autonomie und Selbstbestimmung der Partei gegeben wird.

Auch in diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Betonung der Ambivalenz auf der Beratungsebene bei jenen Personen mit anderen Schlüsselerfahrungen oftmals nicht und vor allem nicht in einem besonderen Ausmaß angebracht ist.

- Überforderung – Gemäßheit und Behutsamkeit

Klientinnen und Klienten bringen oft Erfahrungen mit, wonach sie schon von Kindheit an immer mit unangemessenen und überfordernden Erwartungen konfrontiert wurden. Wenn dies der Fall ist, wäre die angebrachte Gegenerfahrung jene der Gemäßheit und Behutsamkeit. Auf Begleitungsebene möge also ausreichend Zeit für die Entwicklung und erforderliche Veränderung zur Verfügung gestellt werden. Je kleiner die Schritte umso wirksamer und nachhaltiger. Dieser Aspekt empfiehlt sich

oftmals auch ohne die Schlüsselerfahrung einer Überforderung, auch wenn es etwa bei unternehmerischen Tätigkeiten einfach nicht modern ist.

- Existentielle Bedrohung (Gewalt/sexuelle Traumatisierung) – hoher Grad an Sicherheit und Verlässlichkeit

Wie kaum in einem anderen Modell, können bei CL sinnvolle Begleitungen stattfinden, und zwar trotz heftiger Umstände wie Gewalt oder sexuelle Traumatisierung. Dabei kann auf der Begleitungsebene als Gegenerfahrung ein besonders hoher Grad an Sicherheit und Verlässlichkeit angeboten werden. Auch diesbezüglich gilt es den professionellen Rahmen zu wahren und auf eigene Grenzen zu achten, aber dennoch die Gegenerfahrung, die oftmals bei Fehlen derartiger Bedrohungshintergründe gar kein Thema darstellt, nämlich Sicherheit und Verlässlichkeit bei den Beraterinnen und Beratern, trotz und wegen schwieriger Umstände zu gewähren.

Es gilt also, dass was in sonstigen Fällen durchaus gelingt, auch im Zusammenhang mit Einladungen die gewohnte eigene Struktur zu verlassen, auch diesen Klientinnen und Klienten und sogar in einem besonderen Ausmaß anzubieten.

3) Micro-Architektur

a. Suche nach Ausgleichsmöglichkeiten:

Das Prüfen von Ausgleichsmöglichkeiten für ein Ungleichgewicht in der Vergangenheit, sowie das Auffinden von Lösungsmöglichkeiten in der Gegenwart und die Schaffung einer passenden Grundlage für die Kooperation in der Zukunft berücksichtigt wichtige Kriterien.

Was in der Macro-Architektur im Umgang mit zeitlich chronologischen Abläufen beschrieben wurde, kann auch bei jedem einzelnen Kommunikationsschritt berücksichtigt werden. Dabei bietet sowohl der Blick zurück in die Vergangenheit als auch die aktuelle Situation und natürlich auch der Blick in die Zukunft Möglichkeiten Ergänzungen und neue Erfahrungen zu schaffen.

Im Bereich der Interventionsmöglichkeiten könnte natürlich endlos berichtet werden. Im Folgenden seien fünf wesentliche Aspekte herausgegriffen:

1. Das Hören ungehörter Geschichten/Verstehen (Empathie)

In sämtlichen Beratungsdienstleistungen ist einer der Kernpunkte für die Wirksamkeit der Beratung, dass sich die Klienten und Klientinnen verstanden fühlen. Für dieses Verstehen ist die Aufmerksamkeit für ungehörte Geschichten des Klienten/der Klientin von eminenter Bedeutung. Gerade das, was Konfliktpartner verständlicherweise nicht mehr zusammen bringen, möge auf der Ebene der professionellen Begleitung gelingen.

2. Wahrnehmen und Markieren von Unterschieden (seien sie auch noch so klein)/Zeugenschaft

Ein wesentliches Merkmal für die Wirksamkeit von Interventionen ist das Wahrnehmen und Markieren von Unterschieden. Wenn also eine Partei, sei es im Einzelgespräch oder in den Vierer-Verhandlungen, einen Unterschied zum bisherigen Verhalten/zur bisherigen Erzählung macht, so ist es die Aufgabe der professionellen Begleiter diesen wahrzunehmen und nach Möglichkeit zu betonen, damit diese Entwicklungsschritte nicht verloren gehen, sondern gefördert und unterstrichen werden. Dabei ist im besonderen Maße auch auf ganz kleine Unterschiede zu achten. Für dieses Wahrnehmen und Markieren von Unterschieden bieten die vorhandenen Begleiterinnen und Begleiter auch durch ihr Vorhandensein und Wahrnehmen eine Zeugenschaft an, durch die es den Parteien möglich ist, diese Unterschiedlichkeiten zu wiederholen und somit nachhaltig Entwicklungsschritte und Veränderungen zu setzen.

3. Variationen anregen/Archäologie der Vielfalt

Auf der Micro-Ebene haben die Begleiterinnen und Begleiter natürlich die Aufgabe Vielfalt anzuregen, etwa im Gegensatz zum natürlichen Tunnelblick, der bei Verhärtungen entsteht. Dabei können sich die Beraterinnen und Berater als Archäologen für Optionen und Varianten verstehen.

4. Anerkennen und Selektieren von Unterschieden/Bahnung neuer Potentiale

Über das in Punkt 2. erwähnte Wahrnehmen und Markieren von Unterschieden hinaus, ist es für die Wirksamkeit einer Veränderungsarbeit wesentlich, dass Unterschiede und neue Aspekte ganz bewusst anerkannt werden. Ebenso mögen jene Unterschiede und Neuigkeiten hervorgehoben und selektiert werden, die für das Ziel einer gemeinsamen Lösung genutzt werden können.

5. Vorrang der Klientenlösungen/Ressourcenorientierung

Natürlich liegen für erfahrene Verhandler oftmals kluge Lösungen auf der Hand. Wenn diese in einem zu frühen Stadium zu stark betont werden, können sie der eigenberechtigten Entwicklung einer Lösung auf der Ebene der Konfliktparteien schaden. Es gilt also die Parteien in ihrem Fortgang zu unterstützen und dabei grundsätzlich die Haltung einzunehmen, dass nicht die Lieblingsvarianten auf der Ebene der Beratung den Vorrang besitzen, sondern jene Lösungen die bei den Klientinnen und Klienten erarbeitet werden. Damit wird auf ganz natürlich Art und Weise eine Orientierung an den vorhandenen Ressourcen gefördert.

b. Eignung des rechtlichen Instrumentariums – Prüfungskriterien

Bei der Erarbeitung der rechtlichen Lösung achten Anwältinnen und Anwälte natürlich zu Recht darauf, dass klare und exekutierbare Vereinbarungen getroffen werden. Das ist natürlich in Ordnung, es gibt jedoch auch noch weitere Merkmale, worauf Rechtsexpertinnen und –experten zu achten haben.

- **Autonomie – Bindung**

Dort wo Bindung ohnedies gewünscht wird oder aufgrund der Umstände vorhanden ist, kann also eine wechselseitige Bezugnahme und eine fortlaufende Gestaltung von Geben und Nehmen angebracht sein (Elternebene, Nachbarn, Projektpartner). Dort jedoch, wo Parteien eine

Basis schaffen wollen, um in Hinkunft unabhängig voneinander zu sein, ist natürlich jenen Varianten der Vorzug zu geben, wo auch dieser Aspekt betont wird. Dementsprechend ist beim Auseinandergehen eine einmalige Ablösezahlung, auch wenn sie in Raten bezahlt werden würde, ein Instrument zur Verstärkung der zukünftigen Autonomie im Gegensatz zu einer dauerhaften Transferleistung wie Ehegattenunterhalt etc., sofern beide Varianten grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten sind.

Dort wo es etwa ohnedies gilt, jemand zu versorgen, ist auch gegen eine Anerkennung der Versorgungssituation, also gegen eine Fortsetzung einer Ehegattenunterhaltsverpflichtung, nichts einzuwenden, allerdings eben nur dann, wenn es angebracht ist.

- Fixe Struktur – flexible Entwicklung

Ein weiteres Spannungsfeld als Überprüfungsmerkmal für passende rechtliche Instrumente mag jenes zwischen fixer oder starrer Struktur einerseits und jenes zwischen Anpassungsfähigkeit und Flexibilität andererseits sein. Wo es erwünscht und passend ist, können also Umstandsklauseln eine äußerst gelungene Lösung sein. Dort wo es nicht der Fall ist, wird eher der aktuelle einmalige Ausgleich mit Wertanpassung (Indexklausel) für die Zukunft die Lösung sein.

Wenn es also nicht gelingt in der aktuellen Situation eine umfassende Kompensation der wechselseitigen Ansprüche durchzuführen, ist es eher zu empfehlen eine Restforderung für die Zukunft festzusetzen und für deren Absicherung (Pfandrecht etc.) zu sorgen, als an dessen Stelle eine unangemessene Konstruktion, die von vielen nicht vorhersehbaren Entwicklungen beeinflusst werden würde.

- Macht – Ohnmacht

Auch dieser Aspekt sei erwähnt. Es macht einen großen Unterschied, ob jemand einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat, der bei der Erfüllung als Konsequenz einer passenden Vereinbarung oder einer legitim erlebten Rechtsnorm erfüllt wird, oder ob es von der Laune und Atmosphäre

oder sonstiger vom Empfänger der Leistung nicht gestaltbarer Umstände abhängt. Auch hier gilt es das Passende zu finden. So kann etwa eine Prämie für den Eintritt gewisser Umstände oder Entwicklungen durchaus in einem Fall in Ordnung sein und in einem anderen Fall nicht passen.

Besondere Kritik sei beim Instrument der Gestaltung von Privatstiftungen angebracht. Oftmals stehen steuerliche Motive im Vordergrund, wobei völlig übersehen wird, dass eine ganze Generation oder vielleicht sogar Generationen ganz oder teilweise entmündigt werden.

Dank:

Da viele Gedanken und Zusammenfassungen aus der Arbeit von **Dr. Peter Konrad Grossmann** entnommen wurden, möchte ich mich bei ihm ausdrücklich bedanken.

F.) Anhang:

1) Richtlinie für Collaborative Law:

2) Muster für Mandatsverträge:

MANDATSVETRAG (VOLLMACHT) für ein Collaborative Law Verfahren

Auftraggeber/Auftraggeberin:

Beauftragter Rechtsanwalt/Rechtsanwältin:

Die Erteilung dieser Vollmacht ist Grundlage für die Durchführung eines Collaborative Practice Verfahren. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin beauftragt Herrn/Frau mit seiner/ihrer Vertretung im Rahmen dieser Vereinbarung.

I. Angelegenheit:

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wünscht die Klärung im Rahmen dieses alternativen Streitbeilegungsverfahrens.

II. Grundsätze des Verfahrens

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin erklärt sein/ihr Einverständnis mit folgenden Grundsätzen:

- Freiwilligkeit des Ablaufes und der Beendigung des Verfahrens
- Ehrlichkeit und Offenheit

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Fairness und Eigenverantwortung

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird dem Rechtsanwalt alle Fakten, Beweismittel und Informationen offenlegen, die für den Konflikt und dessen Lösung von Bedeutung sind.

Diese Offenheit ist auch gegenüber dem Konfliktgegner unverzichtbar.

III. Pflichten und Risiken des Auftraggebers:

1) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin darf in einem allfälligen künftigen, mit diesem Konfliktfall in Zusammenhang stehenden Gerichts- oder Behördenverfahren den Auftraggeber/die Auftraggeberin nicht vertreten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin darf den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin auch nicht als Zeugen führen.

2) Im Falle eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens kann der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht von der Verschwiegenheit entbinden, da es sich um ein besonders geschütztes Vertrauensverhältnis handelt. Eine vereinbarungswidrige Entbindung wäre für den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht verpflichtend.

3) Offengelegte Informationen können in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder anderen Partei verwertet werden.

IV. Allgemeines

1) Dieser Mandatsvertrag tritt erst in Kraft, wenn alle Konfliktpartner die Vereinbarung zur Durchführung eines Collaborative Practice Verfahrens (Participation Agreement) unterzeichnet haben. Davor gilt die erteilte Rechtsanwaltsvollmacht zur uneingeschränkten Parteienvertretung.

2) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist verpflichtet, im Rahmen dieses Verfahrens die Interessen des Auftraggebers/der Auftraggeberin zu

vertreten. Er/Sie ist darüber hinaus beauftragt, die eigenverantwortliche Bearbeitung und Lösung des Konfliktes durch alle Parteien zu fördern.

V. Besonderheiten des Verfahrens

1) In diesem Verfahren finden eine Reihe gut vorbereiteter, inhaltlich strukturierter Treffen zwischen den **Parteien** und ihren **jeweiligen Rechtsanwältinnen** statt. Dabei werden die Konfliktpunkte gemäß einem zu Beginn festgelegten "Fahrplan" umfassend besprochen, sodaß nach Ausschöpfung aller Argumente und Gesichtspunkte eine für beide Konfliktpartner akzeptable Lösung gefunden werden kann.

2) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in diesem Verfahren,
- b) Beratung über alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen,
- c) persönliche Unterstützung in den Besprechungen
- d) rechtliche Umsetzung der Lösung (gerichtlicher Vergleich, Vertrag, Anträge bei Behörden, etc.)

3) Die beteiligten Rechtsanwälte haben das Verfahren zu strukturieren und in positiver Bewegung zu halten. Sie erarbeiten gemeinsam mit den Parteien eine Lösung.

VI. Pflichten des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin:

1) Im Fall des Scheiterns dieses Verfahrens ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin von jeder Vertretungstätigkeit in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

2) Bei wesentlichen Verletzungen der in diesem Vertrag festgelegten Grundsätze ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin berechtigt und verpflichtet, den Mandatsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und seine Vertretung zu beenden.

3) Falls einer der Konfliktpartner beschließt, dieses Verfahren abubrechen, ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, den Auftraggeber/die Auftraggeberin über die Konsequenzen des Abbruchs aufzuklären und in diesem Verfahren noch so lange zu vertreten, bis alle formalen Beendigungsschritte gesetzt sind.

4) Nach Abbruch des Verfahrens ist der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin verpflichtet, dem Mandanten oder dessen neuen rechtsfreundlichen Vertreter über Verlangen die dem bisherigen Auftraggeber/Auftraggeberin gehörigen Urkunden und Akten im Original auszuhändigen.

5) Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist zur höchstpersönlichen Erfüllung dieses Auftrages verpflichtet.

VII. Verschwiegenheit/Vertrauensschutz

1) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin ist über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten zur **Verschwiegenheit** verpflichtet, dies selbst im Falle der Entbindung von der Verschwiegenheit, weil dieses Konfliktlösungsmodell eines besonderen Vertrauensschutzes bedarf.

Ab Unterfertigung der gemeinsamen Vereinbarung zur Durchführung eines Collaborative Practice Verfahrens würde es darüberhinaus im Bereich der Verschwiegenheit auch der Entbindung von der Verschwiegenheit durch den Konfliktgegner bedürfen, da auch dieses Vertrauensverhältnis geschützt ist. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin hat jedenfalls seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu wahren. Dementsprechend hat er sein Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

2) Im Rahmen des Collaborative Practice Verfahrens:

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin entbindet ausdrücklich den Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin im Rahmen der Durchführung dieses Verfahrens gegenüber sämtlichen beteiligten Professionisten von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Gerade wenn Finanzcoaches, Coaches, Kindercoach oder andere Sachverständige diesem Verfahren beigezogen werden, ist es ein wesentliches Element dieses Verfahrens, dass die beigezogenen Professionisten untereinander auf direktem Wege Informationen austauschen, damit sie als Team die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung mit der Gegenseite unterstützen.

Sollte während des CP-Verfahrens klar werden, dass seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin gegen das Offenlegungsprinzip im Hinblick auf rechtsrelevante Tatsachen verstoßen wurde und nach wie vor keine Bereitschaft zur Offenlegung besteht, so kommt es weder zu einem „Verrat“ der Auftraggeberin/des Auftraggebers noch zu einer weiteren Verletzung von Verfahrensprinzipien. In diesem Falle muss der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin von sich aus ohne Angabe von Gründen das CP-Verfahren abbrechen.

VIII. Honorar

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin wird nach Stundensätzen entlohnt, wobei pro angefangener Arbeitsstunde ein Honorar von netto €, plus 20% Ust., zusammen € vereinbart werden.

Aufwendungen für Schreibarbeiten und Telefonspesen sind in diesem Stundensatz enthalten. Barauslagen, Fahrkosten und Gebühren sind gesondert zu bezahlen.

Ort/Datum

3) Muster für CL-Vereinbarung:

V E R E I N B A R U N G **für ein Collaborative Law Verfahren** **Participation Agreement**

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

..... (Konfliktpartei) und deren
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin einerseits,

sowie (Konfliktpartei) und deren
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin andererseits:

I. Konfliktfall:

II. Ziel der Vereinbarung:

Die Konfliktparteien vereinbaren gemeinsam mit ihren jeweiligen Rechtsvertretern eine zukunftsorientierte Lösung in außergerichtlichen Verhandlungen zu suchen. Dabei werden rechtliche Problemstellungen, ebenso wie wirtschaftliche Auswirkungen und persönliche Anliegen berücksichtigt.

Die Rechtsanwälte vertreten die Interessen ihrer eigenen Partei um eine faire Lösung zu erarbeiten, die von beiden Konfliktparteien akzeptiert werden kann. Zusätzlich sind die beiden Rechtsanwälte gemeinsam für einen konstruktiven und strukturierten Verfahrensablauf verantwortlich.

III. Grundsätze:

a) Freiwilligkeit:

Die Teilnahme am kooperativen Anwaltsverfahren ist frei gewählt. Jede Partei kann das Verfahren einseitig abbrechen. Bei Auftreten von Unstimmigkeiten möge davor der Versuch einer Bereinigung unternommen werden.

b) Gerichtspause/Sachverständige:

Die Parteien verzichten darauf im Laufe dieser Verhandlungen gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren einzuleiten. In bereits anhängigen Verfahren tritt einfaches Ruhen ein.

Für die Dauer dieses Verfahrens wird die Hemmung der Verjährung vereinbart.

Wenn Sachverständige beigezogen werden, bedarf dies einer gemeinsamen Festlegung.

c) Offenheit:

Die Konfliktparteien und ihre Rechtsanwälte vereinbaren, alle für diesen Konflikt bedeutsamen Fakten, Umstände und Beweismittel vollständig offen zu legen.

d) Kooperationsbereitschaft:

Die Parteien verpflichten sich im Rahmen dieser Verhandlungen zu einer fairen Zusammenarbeit.

e) Eigenverantwortlichkeit:

Neben der Beratungsleistung durch die beigezogenen Rechtsanwälte wahren die Parteien ihre eigene Verantwortung.

f) Respektvoller Umgang:

Zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines konstruktiven Gesprächsklimas erklären die Parteien einander respektvoll zu begegnen.

IV. Verfahrensablauf:

Die Klärung der wesentlichen Fragen erfolgt in gemeinsamen 4-er Gesprächen der Konfliktparteien mit ihren Rechtsvertretern. Bei diesen gemeinsamen Sitzungen sprechen alle anwesenden Personen direkt miteinander. Ansonst ist eine direkte Kommunikation zwischen gegnerischem Rechtsvertreter und gegnerischem Klienten ausgeschlossen.

Diese gemeinsamen Gespräche werden von den beiden Rechtsvertretern vorbereitet. Zu diesem Zwecke der Festlegung der Sitzungsthemen kommunizieren die beigezogenen Rechtsanwälte auch außerhalb der gemeinsamen Sitzungen.

Zudem werden die gemeinsamen Sitzungen von jeder einzelnen Partei und ihrer Rechtsvertretung vorbereitet und nachbesprochen.

V. Abbruch des Verfahrens:

l) Gründe:

Dieses auf Freiwilligkeit beruhende Verfahren kann von jedem Beteiligten jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden.

Folgende Umstände führen jedenfalls zum Abbruch der Verhandlungen:

- a) Zurückhaltung bedeutsamer Informationen
- b) Ausnützen des Vertrauens und der Offenheit anderer Konfliktpartner
- c) Direkte oder indirekte Drohungen oder Gewaltanwendung
- d) Bruch oder Umgehung von Zwischenvereinbarungen
- e) Offenkundige oder wiederholte Verschleppungsmanöver
- f) Schwerer oder wiederholter Verstoß gegen die Grundsätze des Verfahrens

2) Ausschluss der Anwälte von gerichtlicher Vertretung:

Mit dem Abbruch des Verfahrens, durch wen auch immer, ist die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Rahmen dieser Angelegenheit beendet. Die beteiligten Rechtsvertreter sind bei einem nachfolgenden Gerichts- oder Behördenverfahren als Parteienvertreter ausgeschlossen.

VI. Verschwiegenheit/Vertrauensschutz:

1) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit unwiderruflich verpflichtet. Eine Entbindung, die im übrigen für jeden der beteiligten Rechtsanwälte von beiden Parteien erfolgen müsste, wird ausgeschlossen. Dementsprechend haben sie ihr Recht auf Verweigerung der Aussage in Anspruch zu nehmen.

Die Konfliktparteien verzichten ausdrücklich darauf, die beteiligten Rechtsanwälte in einem späteren Gerichtsverfahren als Zeugen namhaft zu machen. Die Gerichte mögen diesen besonderen Vertrauensschutz respektieren. Die gleiche Verschwiegenheitsverpflichtung gilt für alle dem CP-Verfahren beigezogenen Experten.

2) Während des Verfahrens:

Die Konfliktparteien entbinden ausdrücklich die beteiligten Rechtsanwälte im Rahmen der Durchführung dieses Verfahrens gegenüber sämtlichen beteiligten Professionisten von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

Gerade wenn Finanzcoaches, Coaches, Kindercoach oder andere Sachverständige diesem Verfahren beigezogen werden, ist es ein wesentliches Element dieses Verfahrens, dass die beigezogenen Professionisten untereinander auf direktem Wege Informationen austauschen, damit sie als Team die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung mit der Gegenseite unterstützen.

VII. Wirksamkeit von Vereinbarungen:

Vor Abschluss einer einvernehmlichen Gesamtlösung gelten Zwischenvereinbarungen im Falle des Abbruches dieses Verfahrens nur dann, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

VIII. Honorarvereinbarung

Jede Partei trägt die Kosten ihrer eigenen Rechtsvertretung selbst. Ein späterer Ersatzanspruch, etwa als vorprozessuale Kosten im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder als selbstständiges Hauptbegehren, wird bereits dem Grunde nach zur Gänze ausgeschlossen.

.....
Konfliktpartei

.....
Konfliktpartei

.....
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

.....
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

4) Muster für Auftrag an einen (Erwachsenen-)Coach:

AUFTRAG an einen Coach im Rahmen eines Collaborative Law-Verfahrens

Auftraggeber/Auftraggeberin:

Beauftragter Coach:

1. Auftrag:

Der Coach hat den Auftraggeber/die Auftraggeberin im Rahmen der Durchführung eines Collaborative Practice-Verfahrens auf psychologischer Ebene zu beraten, bei der Bewältigung der auftretenden Konflikte zu begleiten, in der Kommunikation mit sämtlichen an diesem Verfahren beteiligten Professionisten zu unterstützen und vor allem in der Auseinandersetzung mit der gegnerischen Konfliktpartei zu stärken.

Die gesamte Tätigkeit des Coach ist darauf gerichtet, den Auftraggeber/die Auftraggeberin bei der Verwirklichung des Zieles, nämlich der Erarbeitung einer außergerichtlichen, einvernehmlichen und nachhaltigen Lösung mit der anderen Konfliktpartei auf persönlicher und emotionaler Ebene zu unterstützen.

2. Ziel:

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin soll in einer geschützten Atmosphäre mit der gegnerischen Konfliktpartei im Stande sein auf der Grundlage der Unterstützung des gesamten professionellen Netzwerkes eine eigenverantwortete Lösung der erforderlichen Regelungsbereiche zu erarbeiten. Dies auf Basis eines wechselseitigen Respekts mit dem Ziel ein ausgewogenes und faires Ergebnis auf der Grundlage der Berücksichtigung

der Interessen und Bedürfnisse sämtlicher Beteiligter und Betroffener zu finden.

3. Unterschied zu Therapie:

Auch wenn der Coach ein ausgebildeter Psychotherapeut ist, unterscheidet sich die gegenständliche Beratungstätigkeit von Psychotherapie vor allem dadurch, dass sie ausschließlich auf die Erreichung des festgelegten Zieles (einvernehmliche Lösung mit der Gegenseite) gerichtet ist und somit von Beginn an auch zeitlich begrenzt ist.

Die Aufmerksamkeit ist auf die Begleitung und Unterstützung des Auftraggebers/der Auftraggeberin zur Erreichung dieses Zieles gerichtet. Aspekte des Konfliktmanagements, der Kommunikationsförderung und der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit den geänderten Lebensumständen stehen im Vordergrund.

4. Professionelles Netzwerk:

Neben dem Coach wurde/wird vom Auftraggeber/der Auftraggeberin auch ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zur Durchführung dieses Collaborative Practice-Verfahrens beauftragt. Es ist sowohl die intensive Zusammenarbeit mit dem rechtlichen Berater des Auftraggebers/der Auftraggeberin Inhalt dieses Auftrages, als auch die Auseinandersetzung mit der gegnerischen Partei sowie deren Coach und deren Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Sofern auch ein neutraler Finanzcoach oder ein neutraler Kindercoach beauftragt wird, ist auch diesbezüglich ein direkter Informationsaustausch vorgesehen. Das Zusammenwirken sämtlicher beauftragter Professionisten ist ein wesentliches Kernelement dieses Verfahrens.

Die Tätigkeit des Coach kann daher in folgenden Settings erfolgen:

- Einzelgespräch mit Auftraggeber/Auftraggeberin
- Vierer-Treffen (beide Parteien und beide Coaches)
- Fünfer-Treffen (beide Parteien, beide Coaches und Kindercoach)

- Sechser-Treffen (beide Parteien, beide Coaches und beide Rechtsanwälte)
- Kommunikation per E-Mail oder Telefon mit sämtlichen beteiligten Professionisten

5. Verschwiegenheit/Besonderer Vertrauensschutz:

a) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Der Coach ist über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin verzichtet auf die Möglichkeit der Entbindung von dieser Verschwiegenheit, weil dieses Konfliktlösungsmodell eines besonderen Vertrauensschutzes bedarf.

Ab Kontaktaufnahme des Coach mit der gegnerischen Konfliktpartei (oder deren Coach oder deren RechtsanwältIn) würde es zusätzlich auch der Entbindung von dieser Verschwiegenheit durch den Konfliktgegner bedürfen, da auch dieses Vertrauensverhältnis geschützt ist.

Der Coach hat jedenfalls sein Recht auf Verschwiegenheit bzw. auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber/die Auftraggeberin im Falle eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens den Coach weder als Zeugen namhaft zu machen, noch ihn von der gegenständlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zu befreien.

b) Im Rahmen des Collaborative Practice Verfahrens:

Zur Durchführung des gegenständlichen Verfahrens im Rahmen des beauftragten Teams entbindet der Auftraggeber/die Auftraggeberin den Coach ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber sämtlichen Beteiligten Professionisten.

Damit ist gewährleistet, dass der Coach mit dem vom Auftraggeber/der Auftraggeberin und dessen Konfliktgegner beauftragten Team und etwaige weitere gemeinsam beauftragte Sachverständige auf direktem Wege mit den beigezogenen Professionisten Informationen austauschen kann, um das zugrundeliegende Ziel, nämlich die Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung zwischen Auftraggeber/Auftraggeberin einerseits und der gegnerischen Partei andererseits zu fördern.

6. Rollenverständnis des Coach:

Der Coach geht auf die persönlichen Belange, die Gefühle, die Bedenken und Wünsche seines Auftraggebers/seiner Auftraggeberin ein und entwickelt mit ihm/ihr unterschiedliche Sichtweisen, damit eine Zukunftsplanung auf der Grundlage eines wechselseitigen Verständnisses erfolgen kann. Ebenso achtet der Coach bei den gemeinsamen Treffen mit der gegnerischen Partei, und zwar in Kooperation mit dem Coach der Gegenseite, auf einen fairen Gesprächsverlauf und eine respektvolle Kommunikationsform.

Der Coach steht auf der Seite seines Auftraggebers/seiner Auftraggeberin. Er ist somit nicht neutral sondern parteilich. Gleichzeitig ist die Tätigkeit auf die Erreichung des Zieles, nämlich das Finden einer interessensbezogenen, zukunftsorientierten Lösung des Auftraggebers/der Auftraggeberin mit der gegnerischen Partei gerichtet. Dementsprechend ist der Coach zu einer parteilichen Unterstützung zur Erreichung einer Entspannung und Deeskalation verpflichtet, ganz im Gegensatz zu einer nicht zweckentsprechenden eskalationsfördernden Parteinahme.

Außerdem achtet der Coach auf die Einhaltung der Grundsätze des Collaborative Practice-Verfahrens, also die Freiwilligkeit, die Ehrlichkeit und Offenheit, die Kooperationsbereitschaft, die Fairness und die Eigenverantwortung und die Offenlegung von Informationen.

7. Honorar:

Die Tätigkeit des Coachs wird nach Stunden entlohnt. Pro Arbeitsstunde wird ein Honorar von netto € plus 20% Ust., zusammen € vereinbart.

Der Coach ist vom eigenen Auftraggeber/der Auftraggeberin zu bezahlen, unabhängig davon auf welche Art und Weise andere gemeinsam beauftragte Experten entlohnt werden.

Ort/Datum

5) Muster für Vereinbarung mit einem Kindercoach:

VEREINBARUNG zur Beziehung eines Kindercoach im Rahmen eines Collaborative Practice Verfahrens

Auftraggeber/Eltern:, Vater
....., Mutter
Adresse

beauftragen für ihr Kind/ihre Kinder den Kindercoach
.....

a) Grundlage:

Der Kindesexperte wird von beiden Kindeseltern gemeinsam beauftragt, um eine gute Unterstützung für das Kind/die Kinder zu erreichen und als Eltern so gut wie möglich die Kinderinteressen bei den zu treffenden Regelungen und Vereinbarungen für die Kinder zu berücksichtigen.

b) Vertrauen:

Die Eltern ziehen einen Kindercoach bei, damit sämtliche Belange, Sorgen und Wünsche die mit der Situation der Kinder zusammenhängen, im vollen Vertrauen besprochen werden können.

c) Neutrale, allparteiliche Rolle:

Der Kindercoach wird von beiden Eltern als gemeinsamer und neutraler Gesprächspartner und Berater beauftragt. Der Kindercoach hat also eine neutrale Stellung im Bezug auf die Eltern einzunehmen.

d) Einbeziehung des Kindes:

Sofern es altersgemäß passend erscheint tritt der Kindercoach, nach vorausgehender Besprechung und Zustimmung der Eltern, direkt mit dem

Kind in Kontakt, damit der Kindercoach die Situation des Kindes direkt vom Kind wahrnehmen kann.

Sollten bei dieser Informationssammlung über die Situation des Kindes weitere Bezugspersonen einbezogen werden, bedarf dies in jedem Falle der vorausgehenden Zustimmung beider Eltern.

e) Vertraulichkeit/Teamarbeit:

Der Kindercoach ist ausschließlich im Dienste der Eltern und der elterlichen Kooperation mit dem gemeinsamen Kind tätig. Dementsprechend werden Informationen auch nur an die Eltern weitergegeben.

Wird der Kindexperte im Verfahrens von den Eltern beauftragt, erklären diese ihr Einverständnis, dass der Kindercoach direkt mit den anderen beteiligten Professionisten (Coaches, beauftragte Rechtsanwälte) in Kontakt treten kann, damit die Teamarbeit zwischen den beteiligten Professionisten durch direkten Informationsaustausch durchgeführt werden kann. Nur für diesen Zweck des direkten Austausches mit den anderen beteiligten Professionisten wird der Kindexperte von der ihn treffenden Verschwiegenheit entbunden.

f) Aufgabe:

Der Kindercoach hat die Aufgabe den Eltern Informationen und eine Orientierungshilfe zu geben, damit die Eltern im wechselseitigen Einverständnis bestmöglich mit den die Kinder betreffenden Angelegenheiten während und nach der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen können.

Der Kindercoach hat weiters die Aufgabe die Anliegen und die Interessen des Kindes den Eltern weiterzuleiten, damit die Eltern in ihrer Verantwortung für das Kind Entscheidungen treffen können und bei der Erstellung des Betreuungsplanes bestmöglich die Interessen aller Beteiligter berücksichtigen können.

g) Ausschluss von Gerichtstätigkeit/Verschwiegenheit:

Der Kindercoach wird ausschließlich im Auftrag der Eltern für eine außergerichtliche Einigung tätig. Sollten die Eltern keine außergerichtliche Einigung finden und ein späteres gerichtliches Verfahren (Sorgerecht, Besuchsrecht, Kindesunterhalt etc.) eingeleitet werden, so ist die Beteiligung des Kindercoach an einem Gerichtsverfahren in jeder Form, also sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger oder sonstiger Informant, ausgeschlossen.

Die Eltern vereinbaren, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Kindercoach in keinem Falle als Zeuge oder sonst wie in das Gerichtsverfahren involviert wird. Weiters vereinbaren die Kindeseltern, dass der Kindercoach von keinem der beiden Elternteile in irgendeinem Zeitpunkt von der ihn treffenden Verschwiegenheit entbunden wird und im übrigen eine Entbindung auch von beiden Seiten erfolgen müsste, was jedoch ebenfalls ausgeschlossen wird. Der Kindercoach hat in jedem Falle die Verschwiegenheit gegenüber Dritten und vor Gericht und Behörden zu wahren, er hat dementsprechend sein Recht auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

Der Kindercoach ist also kein Hilfsorgan eines Gerichtes, sondern ausschließlich im Dienste der Eltern zur Unterstützung der Interessen der Kinder außergerichtlich tätig.

Ort/Datum

.....

Vater

.....

Mutter

.....

Kindercoach

6) Muster für Auftrag an Finanzcoach:

Auftrag und Vereinbarung zur Beiziehung eines neutralen Finanzcoaches im Rahmen eines Collaborative Law-Verfahrens oder einer Mediation

Abgeschlossen am heutigen Tage zwischen

..... (Konfliktpartei A) einerseits und

..... (Konfliktpartei B) andererseits, sowie

der Finanzcoach

wie folgt:

I. Auftrag:

Beide Konfliktparteien, also sowohl Einerseits und andererseits, die zur Klärung ihres Konfliktes die Durchführung des außergerichtlichen Verfahrens der Collaborative Practice (kooperatives Anwaltsverfahren) bzw. die Durchführung einer Mediation vereinbart haben, beauftragen die Finanzcoaches..... sie als neutraler Vermittler in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten sowohl im Hinblick auf die Herkunft der jeweiligen finanziellen Ressourcen, als auch bei der Erstellung eines aktuellen Überblickes und im Hinblick auf die Erfordernisse für die Verwirklichung zukünftiger Vorhaben zu beraten und zu unterstützen.

Diese Beratungsergebnisse mögen insbesondere eine Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen und Vereinbarungen zwischen den Auftraggebern

für die Lösung ihres Konfliktes im Rahmen des Collaborative Practice Verfahrens bzw. im Rahmen der durchzuführenden Mediation bilden.

Der Auftrag an den Finanzcoach erfolgt von beiden Konfliktparteien gemeinsam, eine Vertretung oder einseitige Beratung auch nur einer Konfliktpartei in dieser Angelegenheit ist damit ausgeschlossen.

2. Ziel/neutrale Vermittlung:

Der Finanzcoach ist ausschließlich im Dienste der Interessen beider Konfliktparteien tätig, und zwar stets transparent für beide Konfliktparteien und in einer neutralen, allparteilichen Rolle.

Beide Konfliktparteien mögen in einer geschützten Atmosphäre im Stande sein sämtliche finanziellen Angelegenheiten mit professioneller Unterstützung der Finanzcoaches zu klären.

Durch einen Vergleich der Handhabung der Finanzen in der Vergangenheit mit den finanziellen Erfordernissen der Gegenwart und unter Berücksichtigung von Vorhaben in der Zukunft möge ein verbesserter Überblick über die budgetäre Gesamtsituation erfolgen. Außerdem werden finanzielle Auswirkungen unterschiedlicher Maßnahmen (Beispiel Verkauf oder Vermietung eines Hauses etc.) und langfristige Finanzpläne, insbesondere nach Eintritt einer Pensionierung, analysiert.

Dabei ist es für die beiden Konfliktparteien hilfreich, dass im Rahmen dieser gemeinsamen Finanzberatung weder Entscheidungen getroffen werden, etwa von wem finanzielle Aufwendungen in Hinkunft zu tragen sind, noch irgendeine Art von Finanzgutachten zur Unterstützung eines späteren Entscheidungsträgers erstellt werden.

Mit dem Finanzcoach werden sämtliche finanziellen Belange und Umstände im wechselseitigen Vertrauen besprochen. Der Finanzcoach hat in Bezug auf beide Konfliktparteien eine neutrale Stellung.

3. Unterschied zu Steuerberatung:

Auch wenn die beigezogene Expertin/Experte von Beruf Steuerberater oder Wirtschaftstreuhandler ist, so unterscheidet sich die gegenständliche Beratungstätigkeit dadurch, dass sie lediglich vorübergehend und im Hinblick auf das gemeinsame Ziel der beiden Konfliktparteien zur Erarbeitung einer Grundlage für die gemeinsame Lösung ihrer finanziellen Angelegenheiten gerichtet ist.

Dabei werden aktuelle Auftragsverhältnisse zu der jeweiligen Steuerberatung einer der Konfliktparteien, oder auch etwaiger gemeinsamer Unternehmen der Konfliktparteien nicht berührt. Ganz im Gegenteil ist eine Kooperation mit dem ohnedies im Dienste einer oder beider Konfliktparteien tätigen Professionisten durchaus angedacht, sofern dies je nach fallbezogener Situation sinnvoll ist. Eine derartige direkte Kontaktaufnahme mit vorhandenen Professionisten im Bereich Finanzwesen bedarf jedoch der vorausgehenden Absprache und Vereinbarung mit beiden Auftraggebern.

4. Professionelles Netzwerk:

Sofern der gegenständliche Auftrag im Rahmen eines Collaborative Practice Verfahrens erfolgt, haben die beiden Auftraggeber im Rahmen dieses Verfahrens auch jeweils einen eigenen Rechtsanwalt/eine eigene Rechtsanwältin beauftragt, möglicherweise auch jeweils einen eigenen Coach und sofern gemeinsame Kinder betroffenen sind eventuell auch einen gemeinsamen Kindercoach.

Grundlage des gegenständlichen Auftrages ist die intensive Zusammenarbeit sämtlicher im Rahmen des Collaborative Practice Verfahrens beauftragter Professionisten, wobei ein direkter Informationsaustausch zwischen diesen vorgesehen ist. Das Zusammenwirken sämtlicher beauftragter Professionisten ist ein wesentliches Kernelement dieses Verfahrens.

Die Tätigkeit des Finanzcoaches kann daher in folgenden Settings erfolgen:

- Gespräche zu Dritt mit beiden Konfliktparteien

- Einzelgespräche mit einer Konfliktpartei, allerdings nur wenn dies vorweg mit beiden Konfliktparteien besprochen und vereinbart ist und die Ergebnisse der anderen Konfliktpartei bekannt gegeben werden.
- Fünfer-Treffen, beide Konfliktparteien, beide Rechtsvertreter und Finanzcoach
- Siebener-Treffen, lediglich ausnahmsweise beide Parteien, beide Rechtsvertreter, beide Coaches und der Finanzcoach, etwa zur Präsentation der gemeinsam erarbeiteten Grundlagen
- Kommunikation per E-Mail oder Telefon mit sämtlichen beteiligten Professionisten

Sofern der gegenständliche Auftrag im Rahmen einer Mediation erteilt wird, ist ein direkter Kontakt mit dem Mediator/der Mediatorin vorgesehen.

5. Verschwiegenheit/besonderer Vertrauensschutz:

a.) Gegenüber Dritten und vor Gericht:

Der Finanzcoach ist über alle anvertrauten Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beide Auftraggeber verzichten auf die Möglichkeit der Entbindung von dieser Verschwiegenheit, damit ein besonderer Vertrauensschutz gewährleistet werden kann.

Ab Unterfertigung des gegenständlichen Auftrages wäre eine Entbindung zusätzlich nur durch beide Konfliktparteien möglich.

Der Experte/die Expertin hat jedenfalls sein Recht auf Verschwiegenheit bzw. auf Aussageverweigerung in Anspruch zu nehmen.

b.) Im Rahmen des außergerichtlichen Verfahren (Collaborative Practice und Mediation):

Zur Durchführung des Collaborative Practice Verfahrens erfolgt eine Entbindung seitens beider Auftraggeber, damit ein direkter Informationsaustausch innerhalb des beauftragten Teams möglich ist.

Im Rahmen einer Mediation wird das Einverständnis hinsichtlich eines direkten Kontaktes mit dem Mediator/der Mediatorin erteilt.

6. Ausschluss von Gerichtstätigkeit:

Der beigezogene Finanzcoach wird für den Fall eines mit dieser Beratungsangelegenheit zusammenhängenden Gerichtsverfahrens, etwa im Falle eines vorzeitigen Abbruchs der außergerichtlichen Verhandlungen, sowohl als Zeuge als auch als Sachverständiger ausgeschlossen.

Dementsprechend ist klargestellt, dass der beigezogene Experte/Expertin in keinem Falle Hilfsorgan eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde sein kann, sondern ausschließlich im Dienste der beiden Konfliktparteien außergerichtlich tätig ist.

7. Honorar:

Die Tätigkeit des Finanzcoach wird nach Stundensätzen entlohnt, wobei ein Stundensatz in Höhe von netto €, plus 20% Ust. €, zusammen € vereinbart wird.

Aufwendungen für Schreiarbeiten und Telefonspesen sind in diesem Stundensatz enthalten. Barauslagen, Fahrtkosten und Gebühren sind gesondert zu bezahlen.

Jeder der beiden Auftraggeber haftet für das gesamte Honorar. Sofern im Innenverhältnis keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, tragen die beiden Auftraggeber das Honorar je zur Hälfte.

Ort/Datum

.....
Konfliktpartei

.....
Konfliktpartei

.....
Finanexperte/Finanzexpertin

7) Neutraler Finanzcoach für beide Konfliktparteien oder einseitiges Finanzcoaching:

Neben dem neutralen Finanzcoaching, bei dem der beigezogene Finanzexperte in der Rolle eines mediativen Moderators aus einer allparteilichen Rolle heraus mit beiden Konfliktparteien arbeitet, besteht auch die Möglichkeit des einseitigen Finanzcoachings.

Gerade dann, wenn eine der beiden Konfliktparteien aufgrund der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder des aktuellen Informationsstandes mit Finanzfragen sehr gut vertraut ist und die andere Partei, nicht zuletzt aufgrund der bisherigen Kooperation mit dem kompetenten Finanzpartner wenig informiert ist, kann als Ausgleich ein einseitiges Finanzcoaching vereinbart werden. In diesem Zusammenhang unterstützt der beigezogene Finanzberater, ähnlich wie ein CL-Anwalt, eine der beiden Konfliktparteien, allerdings mit dem klaren Auftrag, konsensorientiert sowie außergerichtlich und interessenbezogen im Dienste einer Lösung für beide Konfliktparteien zu arbeiten.